

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3864-01	Termin 06.09.2023	Umweltausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
06.09.2023	Umweltausschuss		B		

Beratungsgegenstand

Entscheidung über den Widerspruch des Naturschutzbeirates vom 20.07.2023 gegen eine naturschutzrechtliche Befreiung gemäß § 67 BNatSchG für die geplante Veranstaltung „Lumina“ von Oktober 2023 bis Februar 2024 im Landschaftsschutzgebiet 1.2.11 „Stadtwald Osterfeld / Revierpark Vonderort“

Beschlussvorschlag

Der Umweltausschuss hält den Widerspruch des Naturschutzbeirates vom 20.07.2023 zur Durchführung der geplanten Veranstaltung „Lumina“ von Oktober 2023 bis Februar 2024 im Landschaftsschutzgebiet 1.2.11 „Stadtwald Osterfeld / Revierpark Vonderort“ für

☐ unberechtigt.

☐ berechtigt.

Für eine mögliche erneute Beantragung einer naturschutzrechtlichen Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zu einem späteren Zeitpunkt, empfiehlt der Umweltausschuss dem Antragsteller die Erstellung einer Artenschutzprüfung der Stufe 2, die den gesetzlich vorgeschriebenen Methodenstandards des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz entspricht und in der das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für alle gesetzlich geschützten Tierarten im gesamten Veranstaltungszeitraum ausgeschlossen werden kann.

Bezug

B/17/3699-01

Naturschutzbeirat

20.07.2023

Bereichsleiter o. v. i. A. Bereich 2-2	Dezernent o. v. i. A. Dezernat 5	Kämmerer	Oberbürgermeister
Herr Werntgen-Orman Datum 29.08.2023	Dr. Palotz Datum 29.08.2023	Datum	Datum
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3864-01	Termin 06.09.2023	Umweltausschuss
-----------------------------	---	------------------------------	------------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒

ja ☐

Begründung

A. Vorhaben und Veranlassung

Die Firma kom4 Medien e.K. hat für die geplante Veranstaltung „Lumina“ eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes beantragt. Lumina soll von Mitte Oktober 2023 bis Februar 2024 täglich von der einsetzenden Abenddämmerung bis um 23 Uhr im Landschaftsschutzgebiet 1.2.11 „Stadtwald Osterfeld / Revierpark Vonderort“ stattfinden.

Im Rahmen der Veranstaltung können die Besucher/innen auf einem etwa 1,8 km langen beleuchteten und beschallten Spaziergang über die Waldwege verschiedene Exponate betrachten und erleben. Den Abschluss von Lumina bildet ein „Dorf“, in dem die Besucher/innen Speisen, Getränke und Merchandisingartikel verzehren und erwerben können.

Zur Durchführung der Veranstaltung müssen die Vorgaben des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG eingehalten werden. Um zu überprüfen, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können und um diese, wenn möglich, zu vermeiden, wurde das Vorhabengebiet und dessen angrenzende Bereiche im Rahmen einer Potentialanalyse mit einer artenschutzrechtlichen Stellungnahme (siehe Anlage 1) durch einen Fachgutachter auf das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten (Arten, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind) eingeschätzt.

Im Ergebnis kommt der Gutachter zu dem Schluss, dass durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen negative Auswirkungen auf die potentiell betroffene Tierwelt verhindert werden können und es somit durch das Vorhaben nicht zum Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG kommt.

B. Verbote des Landschaftsplanes

Die Stadt als zuständige untere Naturschutzbehörde (vgl. § 75 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG NRW) müsste zur Ermöglichung der Veranstaltung eine Befreiung von den folgenden Verboten des rechtskräftigen Landschaftsplanes der Stadt Oberhausen gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilen:

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze und deren Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist.
2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen.
3. Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen außerhalb von Hofräumen, Hausgärten oder genehmigten

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3864-01	Termin 06.09.2023	Umweltausschuss
-----------------------------	---	------------------------------	------------------------

gten Zelt- und Campingplätzen ab-
bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten oder bereitzustellen.

4. Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschl. Fernmeldeeinrichtungen zu errichten oder zu ändern.
5. Außerhalb befestigter Straßen- und Fahrwege, eingerichteter Park- und Stellplätze und außerhalb von Hofräumen ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen.

C. Verfahren / Widerspruch des Naturschutzbeirates

Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW kann der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde (hier: der Naturschutzbeirat) einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu entscheiden hat.

Die vorgelegte Potentialanalyse mit einer artenschutzrechtlichen Stellungnahme wurde vom Naturschutzbeirat als unzureichend eingestuft, da unter anderem nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Methodenstandards des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, zur Erfassung gesetzlich geschützter Arten angewendet wurden. Dementsprechend hat der Naturschutzbeirat in seiner Sondersitzung am 20.07.2023 der vom Vorhabenträger beantragten Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung nach § 67 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes zur Ermöglichung der vorstehend unter A. beschriebenen Veranstaltung mit 9 zu 3 Stimmen widersprochen.

Zusammengefasst begründet der Naturschutzbeirat seinen Widerspruch unter anderem mit den folgenden Argumenten:

- Die vom Vorhabenträger eingereichten Antragsunterlagen, insbesondere die Artenschutzprüfung (bspw. unzureichende Betrachtung der betroffenen Arten (Brutvögel, Eulen, Feuersalamander), fehlende Eingriffsbilanzierung, falsche Methodik), sind unvollständig und fachlich fehlerhaft. Dementsprechend werden die rechtlichen Anforderungen des gesetzlichen Artenschutzes nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt. Für das gegenständliche Projekt überwiege das wirtschaftliche und nicht das öffentliche Interesse der Allgemeinheit.
- Zu erwartende Licht- und Lärmemissionen stellen einen massiven Eingriff in den sensiblen Natur- und Landschaftsraum dar, der nicht mit den Entwicklungszielen des Landschaftsschutzgebietes vereinbar sei und erhebliche, langfristige negative Auswirkungen auf die vorhandene Fauna hätte.
- Die Projektflächen befinden sich in einem Landschaftsschutzgebiet, welches aber vor allem aufgrund des alten Baumbestandes (Altbuchen) im Bereich des Stadtwaldes Osterfeld als Naturschutzgebiet eingestuft werden müsste.
- Das LSG 1.2.11 „Stadtwald Osterfeld / Revierpark Vonderort“ sei nicht der richtige Ort für eine Veranstaltung in dieser Größenordnung (200.000 bis 300.000 Besucher/innen) und über ein solch langen Zeitraum (vier Monate).
- Teile der Projektflächen wurden durch den RVR unter Einsatz von Fördergeldern im Zuge der Revitalisierung des Revierparks Vonderort zur öffentlichen und kostenfreien Erholung für Bürger/innen ertüchtigt. Das Projekt „Lumina“ sperre Teile dieser Waldflächen über vier

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3864-01	Termin 06.09.2023	Umweltausschuss
-----------------------------	---	------------------------------	------------------------

Monate für die Öffentlichkeit und sei somit nicht mit der landschaftsorientierten Erholung des Förderprojektes des RVR vereinbar.

Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG NRW hat die untere Naturschutzbehörde die höhere Naturschutzbehörde von dem Widerspruch des Naturschutzbeirates zu unterrichten. Die Unterrichtung der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Naturschutzbehörde ist mit E-Mail vom 28.07.2023 erfolgt; im Zusammenhang mit dieser Unterrichtung hat die Bezirksregierung Düsseldorf mit E-Mail vom 09.08.2023 ausdrücklich auf ihre Befugnisse nach § 2 Abs. 3 LNatSchG NRW hingewiesen, welche bereits gemäß § 75 Abs. 1 Satz 7 LNatSchG NRW unberührt bleiben.

§ 2 Abs. 3 LNatSchG NRW lautet wie folgt:

„(3) Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen auch die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörden, die nicht Aufgaben der Gefahrenabwehr sind, als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Angelegenheiten der unteren Naturschutzbehörden unterrichten. Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde zu sichern. Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben können die Aufsichtsbehörden

1. allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern und

2. besondere Weisungen erteilen, wenn das Verhalten der unteren Naturschutzbehörde zur sachgerechten Aufgabenwahrnehmung nicht geeignet erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sind.

Weisungen zur Erledigung einer bestimmten Aufgabe im Einzelfall führt der Hauptverwaltungsbeamte als staatliche Verwaltungsbehörde durch, sofern die Aufsichtsbehörde dies in der Weisung festlegt. Dies gilt auch für solche Weisungen, deren Geheimhaltung im Interesse der Sicherheit des Staates erforderlich ist. Das Weisungsrecht der Aufsichtsbehörden erstreckt sich nicht auf den Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen.“

Der Rat der Stadt hat die sich für den vorliegenden Fall aus § 75 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW ergebende gesetzliche Delegationskompetenz (s. o.) genutzt; gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 10 der Zuständigkeitsordnung i. V. m. Anlage 10 Ziff. 3.3 zur Zuständigkeitsordnung ist der Umweltausschuss zuständig für *Entscheidungen nach dem Landesnaturschutzgesetz*, mithin auch für die vorliegende erforderliche Entscheidung im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW.

Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 4 LNatSchG NRW kann, sofern der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen eine Stellungnahme abgegeben hat, die untere Naturschutzbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Da der Naturschutzbeirat seinen Widerspruch im Rahmen seiner Sondersitzung vom 20.07.2023 durch entsprechende Beschlussfassung dokumentiert hat, endete die Frist zur Stellungnahme am 31.08.2023. Der Naturschutzbeirat, vertreten durch seine Vorsitzende, hat am 18.08.2023 eine ausdrückliche Stellungnahme verfasst, die der Verwaltung mit E-Mail vom gleichen Tage und damit fristgerecht in Textform zugegangen ist; auch diese Stellungnahme ist als Anlage 8 beigefügt.

Die erbetene Entscheidung des Umweltausschusses ist auch deshalb erforderlich, weil das LNatSchG NRW hieran zwingende Rechtsfolgen knüpft:

- Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen (§ 75 Abs. 1 Satz 5 LNatSchG NRW).
- Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für unberechtigt, muss die untere Naturschutzbehörde die Befreiung erteilen (§ 75 Abs. 1 Satz 6 LNatSchG NRW).

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3864-01	Termin 06.09.2023	Umweltausschuss
-----------------------------	---	------------------------------	------------------------

Eine anschließende Weisung der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Naturschutzbehörde bleibt unabhängig von der letztlich vom Umweltausschuss getroffenen Entscheidung möglich (vgl. §§ 75 Abs. 1 Satz 6, 2 Abs. 3 LNatSchG NRW sowie vorstehend).

Kurzfassung

Die Firma kom4 Medien e.K. hat für die geplante Veranstaltung „Lumina“ eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes beantragt.

Der Naturschutzbeirat hat in seiner Sondersitzung am 20.07.2023 der Erteilung der naturschutzrechtlichen Befreiung zur Ermöglichung der Veranstaltung mit 9 zu 3 Stimmen widersprochen.

Der Rat der Stadt hat die sich für den vorliegenden Fall aus § 75 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW ergebende gesetzliche Delegationskompetenz genutzt; gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 10 der Zuständigkeitsordnung i. V. m. Anlage 10 Ziff. 3.3 zur Zuständigkeitsordnung ist der Umweltausschuss zuständig für Entscheidungen nach dem Landesnaturschutzgesetz.

Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG NRW hat die untere Naturschutzbehörde die höhere Naturschutzbehörde von dem Widerspruch des Naturschutzbeirates zu unterrichten. Im Zusammenhang mit dieser Unterrichtung hat die Bezirksregierung Düsseldorf auf ihre Befugnisse nach § 2 Abs. 3 LNatSchG NRW hingewiesen

Anlagen (digital)

Anlage 1: Artenschutzrechtliches Stellungnahme von Herrn Leupolt - Stand Juli 2023

Anlage 2: Übersichtsplan der gesperrten Waldwege - tagsüber

Anlage 3: Übersichtsplan der gesperrten Waldwege - zu Veranstaltungszeiten

Anlage 4: Skizze zur Anordnung des Dorfes und des Merchandisingzeltes

Anlage 5: Karte mit den geschützten Bäumen mit Fledermausquartieren

Anlage 6: Präsentation der Firma kom4 Medien e.K. aus der Naturschutzbeiratssitzung vom 20.07.2023

Anlage 7: Niederschrift der Sondersitzung des Naturschutzbeirates vom 20.07.2023

Anlage 8: Stellungnahme des Naturschutzbeirates zu seinem Widerspruch gemäß § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW

Dipl.-Biol. Björn Leupolt

Bestandserfassungen, Gutachten und Monitoring

Dorfstr. 96

24598 Heidmühlen

Tel.: 015120635595

e-mail: b.leupolt@fledermaus-gutachten.de

02. Juli 2023

**Potenzialanalyse hinsichtlich artenschutzrechtlich relevanter Arten sowie
artenschutzrechtliche Stellungnahme bezüglich des Projektes „LUMINA
- Beleuchtete Wanderung im Revierpark Vonderort“ in Oberhausen**

**im Auftrag der
FKP Scorpio Show Creations GmbH, Hamburg**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Methode	3
1.1	Methode Detektorbegehung	3
1.2	Literaturrecherche	3
2	Darstellung des Untersuchungsraumes	4
3	Beschreibung des Vorhabens	6
4	Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren); ASP Stufe I	6
4.1	Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	7
4.2	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten	7
4.2.1	Fledermäuse	7
4.2.2	Haselmaus	7
4.2.3	Amphibien	7
4.2.4	Baumbewohnende Käferarten	8
4.2.5	Europäische Vogelarten	8
5	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände; ASP Stufe II	8
5.1	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten	9
5.1.1	Fledermäuse	9
5.1.2	Brutvögel	13
5.2	Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	16
5.3	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	18
6	Literatur	20
7	Anhang	21

1 Einleitung und Methode

Im Revierpark Vonderort in Oberhausen (NRW) ist eine beleuchtete und beschallte Wanderung von Mitte Oktober 2023 bis Februar 2024 geplant. Diesbezüglich müssen die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG eingehalten werden. Um zu überprüfen, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können und um diese, wenn möglich, zu vermeiden, wurde das Vorhabengebiet und dessen angrenzende Bereiche durch mich auf das Potenzial für das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten (Arten, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind) eingeschätzt. Hierfür erfolgten Tages- sowie eine Nachtbegehung inklusive Detektorbegehung des Gebietes, eine Literaturrecherche sowie eine Datenabfrage bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde und bei der Biologischen Station Westliches Ruhrgebiet e.V.. Auf Grundlage dieser Einschätzung wird dann eine artenschutzrechtliche Prüfung bezüglich oben genannten Projektes durch mich erstellt. Die Prüfung wird in Anlehnung an das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV & FÖA 2021) durchgeführt. Dabei wird aufgrund der fehlenden Realerfassung eine „worst-case-Betrachtung“ angewendet. Dabei wird unterstellt, dass jeder im Untersuchungsgebiet nach der Habitat-Potenzial-Analyse geeignete Lebensraum/Lebensraumkomplex innerhalb des Verbreitungsgebiets der betrachteten Art tatsächlich eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte darstellt beziehungsweise von der Art als essenzielles Lebensraumelement beansprucht wird. Im Falle einer (weiterhin angenommenen) Beschädigung oder Zerstörung dieser (potenziellen) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten müssen ihre Funktionen durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen beziehungsweise vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vollumfänglich erhalten werden (MULNV & FÖA 2021).

Mit der Untersuchung sollte festgestellt werden, ob dem geplanten Vorhaben hinsichtlich der Artenschutz – Verbote des § 44 BNatSchG artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen und wie sie ggf. überwunden werden können.

1.1 Methode Detektorbegehung

Die nächtliche Detektorbegehung wurde am 02./03.05.2023, die Tagesbegehung sowohl am 02. und 03.05. als auch 27.06.2023 durchgeführt, wobei auch eine Habitatanalyse hinsichtlich artenschutzrechtlich relevanter Arten erfolgte. Die Detektorbegehung hatte hierbei eine Dauer von vier Stunden ab Sonnenuntergang. Fledermausrufe wurden dabei mittels des Batlogger M2 der Firma ELEKON erfasst und aufgezeichnet. Während der Detektorbegehungen wurde eine Wärmebildkamera (Pulsar Helion 2) zum visuellen Auffinden von Fledermausaktivitäten mitgeführt.

1.2 Literaturrecherche

Es erfolgte eine Datenabfrage über die zuständige Untere Naturschutzbehörde (Fachbereich Ökologische Planung/Untere Naturschutzbehörde) der Stadt Oberhausen (Herr Weiher) sowie über die Biologische Station Westliches Ruhrgebiet e.V. (Frau Kowallik).

Artnachweise der planungsrelevanten Arten im Bereich Revierpark Vonderort wurden aus folgenden Quellen gesammelt:

- Messtischblatt 4407 - Quadrant 3 (vgl. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrelevante Arten - Messtischblätter (nrw.de))
- Zusammengetragene Daten der Biologischen Station Westliches Ruhrgebiet (<https://www.bswr.de/>)
- Jahresberichte der BSWR
- Meldeportal Observation.org – hier: Observation.nrw:
 - BRD - OB/BOT Vonderorter Straße am Revierpark | Naturbeobachtungen NRW | Observation.org
 - BRD - OB Revierpark Vonderort Südostteil | Naturbeobachtungen NRW | Observation.org
 - BRD - OB Vonderort Düsseldorf | Naturbeobachtungen NRW | Observation.org
 - BRD - OB Vonderort Waldgebiet südlich Bottroper Straße | Naturbeobachtungen NRW | Observation.org

Des Weiteren verweise ich auf eine artenschutzrechtliche Prüfung im Vorfeld der Umgestaltung des Revierparks Vonderort durch den Regionalverband Ruhr (ÖKOPLAN 2018), die mir durch die Untere Naturschutzbehörde Oberhausen zur Verfügung gestellt wurde.

2 Darstellung des Untersuchungsraumes

Der Revierpark Vonderort liegt im Oberhausener Ortsteil Vonderort im Osten des Stadtbezirks Osterfeld. Er ist durch die Bottroper Straße in zwei Teile unterteilt. Im Süden des Revierparks grenzt der Rangierbahnhof Osterfeld, im Westen ein Waldbestand um den Düsseldorf, im Nordosten der Gesundheitspark Quellenbusch und im Osten die Siedlung an der Vonderorter Straße an. Im Rahmen dieser Untersuchung wird der südöstliche Parkbereich inklusive des angrenzenden Waldbestandes um den Düsseldorf betrachtet (siehe **Abbildung 1**).



Abbildung 1: Übersicht über das Untersuchungsgebiet Revierpark Vonderort sowie geplante Besucherwege und Bereich der Datenabfrage (Kartenquelle: openstreetmap)

Der westliche und südliche Bereich des Untersuchungsgebietes ist geprägt durch einen Eichen-Buchenwald mit teilweise sehr alten Bäumen (ca. bis 180 Jahre). Dieser Bereich ist als Landschaftsschutzgebiet Stadtwald Osterfeld - Revierpark Vonderort LSG-4407-0009 ausgewiesen, das zugleich auch als Verbundlebensraum VB-D-4407-011 im LINFOS sowie als Revierpark Vonderort in Osterfeld im Biotopkataster BK-4407-0048 geführt wird (ÖKOPLAN 2018). Der westliche Bereich wird vom Düsselbach von Nord nach Süd durchzogen (gesetzlich geschütztes Biotop: BT-4407-4021-2001, GB-4407-408-Quellbereich). Im nordöstlichen Bereich des Untersuchungsgebietes befinden sich eine große Parkrasenfläche, ein Freizeithaus mit vorgelagertem Parkplatz sowie zwei Teichanlagen. Das südlichere Gewässer besitzt einen naturnäheren Charakter. In beiden Gewässern bestehen sehr hohe Fischbestände (ÖKOPLAN 2018).

3 Beschreibung des Vorhabens

Im südlichen Bereich des Revierpark Vonderort ist eine beleuchtete und beschallte Wanderung vom 14.10.2023 bis 11.02.2024 geplant. Der diesbezügliche Aufbau beginnt am 15.09.2023, der Abbau endet am 28.02.2024.

Während der Veranstaltung sollen die Besucher in Gruppen von 80 Personen und einem Führer alle 15 Minuten auf den geplanten Besucherwegen (siehe Abbildung 1) den Revierpark durchqueren. In mehreren Bereichen sind Requisiten/Installationen geplant, die mittels Lichtes in Szene gesetzt werden sollen. Musikalisch sollen die Besucherwege mit Hintergrundmusik leise beschallt werden. Eine genaue Verortung der Lichtinstallationen etc. lag mir nicht vor. Die Besucherwege haben dabei eine Länge von ca. 1.800 m. Es werden dabei in den Waldbereichen nur bestehende Wege benutzt, im Osten wird die Rasenfläche des Parkes einmal überquert. In mehreren Bereichen werden Requisiten/Installationen angestrahlt (siehe hierzu auch Projektbeschreibung „Projekt Lumina, Revierpark Vonderort – Oktober 2023, Beschreibung der Beleuchtung je Abschnitt durch Auftraggeber). Die Lage der geplanten Bereiche ist in der **Abbildung 5** im Anhang dargestellt. Die Bereiche gehen jeweils ineinander über, so dass von einer Beleuchtung des gesamten Rundweges auszugehen ist. Die geplante Beleuchtung beleuchtet den Weg und bis zu 10 m auf beiden Seiten des Weges. Im Bereich der Gewässer ist des Weiteren die Aufstellung von zwei Bildschirmen sowie eine Illumination eines Bereiches der Wasserfläche am nördlichen Uferrand mit einem Radius von 5 m geplant. Abweichend von oben genannter Projektbeschreibung soll auf eine komplette Beleuchtung des Gewässers nun verzichtet werden. Im Parkbereich des Revierparkes sind Gastro-, Händler- und Merchandiseflächen mit Sitzgelegenheiten für die Besucher geplant. Des Weiteren ist teilweise eine Einzäunung mittels Bauzaunes auf einer Gesamtlänge von 1.650m vorgesehen (siehe **Abbildung 6** im Anhang). Die Lichtinstallationen laufen täglich von 30 Minuten vor Sonnenuntergang bis 23:00 Uhr an allen Wochentagen. Fällungen von Bäumen oder Rodungen von Sträuchern sind nicht vorgesehen.

4 Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren); ASP Stufe I

Bei der Vorprüfung werden die artenschutzrechtlich relevanten (potenziell) vorkommenden Arten auf ihre mögliche vorhabensspezifische Beeinträchtigung durch das Vorhaben geprüft. Wenn eine Betroffenheit (potenziell) vorkommender Arten im Vorwege aufgrund allgemeiner Plausibilitätsüberlegungen ausgeschlossen werden kann, müssen diese Arten in der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP Stufe II) nicht weiter betrachtet werden. Dafür werden vorhandene Daten (Literaturrecherche und Datenabfrage) ausgewertet sowie eine Habitat-Potenzial-Analyse durchgeführt.

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur nach deutschem Recht geschützt sind. Nach der neuen Fassung des BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Für Arten, die nur nach nationalem Recht (z.B.

Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) BNatSchG nur für Handlungen außerhalb von nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen. Eine Verordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG, die weitere Arten benennen könnte, wurde bisher nicht erlassen.

Als Wirkfaktoren durch das Vorhaben ergeben sich Licht- und Schallemissionen, sowie ein erhöhter Besucherverkehr auf den bestehenden Wegen.

4.1 Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In Nordrhein-Westfalen kommen zehn sehr seltene Pflanzenarten des Anhangs IV vor. Diese Pflanzenarten des Anhangs IV benötigen sehr spezielle Standorte und kommen im UG nicht vor und sind somit nicht betroffen. Somit ist eine weitere Betrachtung in der Artenschutzprüfung **nicht** erforderlich.

4.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten

4.2.1 Fledermäuse

In den Bäumen besteht Potenzial für Winter- sowie auch Sommerquartiere der baumbewohnenden Fledermausarten, die durch erhöhte Lichtemissionen betroffen wären.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
- Zeitweiliger Verlust von bedeutenden Jagdhabitaten und Flugstraßen

Somit ist eine weitere Betrachtung in der Artenschutzprüfung erforderlich.

4.2.2 Haselmaus

Das Vorkommen der Haselmaus ist aus den vorliegenden Daten nicht bekannt und ist auch nicht anzunehmen. Somit ist eine weitere Betrachtung in der Artenschutzprüfung **nicht** erforderlich.

4.2.3 Amphibien

Im Revierpark Vonderort sind Vorkommen der Erdkröte (*Bufo bufo*), des Grasfrosches (*Rana temporaria*) sowie von Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*) und Bergmolch (*Ichthyosaura alpestris*) bekannt. In den beiden Gewässern im Süden des UG können neben der Erdkröte aufgrund des hohen Fischbesatzes keine weiteren Amphibienarten vorkommen. Keine dieser hier vorkommenden Amphibienarten befindet sich im Anhang IV der FFH-Richtlinie und sind somit auch nicht planungsrelevant. Nach Angaben des NABU Oberhausen gibt es im UG eine Population des Feuersalamanders (*Salamandra salamandra*), welche noch nicht durch den Chytrid-Pilz (*Batrachochytrium salamandrivorans*) befallen sein soll. Der Feuersalamander wird nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Aufgrund der aktuellen Ausbreitung dieses Pilzbefalles in Feuersalamanderpopulationen („Salamanderpest“) und der dadurch vorliegenden Bedrohung der Feuersalamanderpopulationen in Nordrhein-Westfalen sowie aufgrund der nationalen Verantwortlichkeit Deutschlands für diese Art werden mögliche Konflikte durch das Vorhaben sowie mögliche Vermeidungsmaßnahmen in Kapitel

5.2 aufgeführt. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 hinsichtlich des Feuersalamanders erfolgt nicht.

Amphibien oder Reptilien, die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind, sind aus den vorliegenden Literaturdaten sowie aufgrund der Habitatanalyse hier nicht anzunehmen. Somit ist eine weitere Betrachtung in der Artenschutzprüfung **nicht** erforderlich

4.2.4 Baumbewohnende Käferarten

Von den Käferarten, die in Nordrhein-Westfalen vorkommen, befinden sich nur der Eremit (*Osmoderma eremita*), der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), der Schwarze Grubenlaufkäfer (*Carabus nodulosus*) und der Große Eichenbock (*Cerambyx cerdo*) im Anhang IV der FFH-RL.

Große Baumhöhlen mit ausreichend Mulm für mögliche Fortpflanzungsstätten des Eremiten sowie Potenzial für das Vorkommen des Hirschkäfers können im Untersuchungsgebiet bestehen. Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz ergeben sich jedoch durch die Wirkfaktoren (Licht- und Schallemissionen etc.) für diese Arten nicht. Typische Bohrlöcher und -gänge (Großer Eichenbock) wurden während der Begehung in den angrenzenden Bäumen an den geplanten Wegen nicht festgestellt. Ein Besatz der Bäume durch diese Käferart ist somit nicht anzunehmen. Das Vorkommen des Schwarzen Grubenlaufkäfers ist ebenfalls nicht anzunehmen.

Somit ist eine weitere Betrachtung in der Artenschutzprüfung **nicht** erforderlich

4.2.5 Europäische Vogelarten

Alle heimischen Vogelarten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt. Betroffen sein können hier alle (potenziell) vorkommende Arten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Somit ist eine weitere Betrachtung in der Artenschutzprüfung erforderlich.

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV sehr spezielle Lebensraumansprüche haben (Trockenrasen, Heiden, Moore, Gewässer), die hier nicht erfüllt werden.

Es ist somit möglich, dass bei europäisch geschützten Arten (hier Fledermäuse und Vögel) die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse ist erforderlich (ASP Stufe II).

5 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände; ASP Stufe II

In der vertiefenden Prüfung werden für die in der ASP Stufe I ermittelten relevanten Arten die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen dargestellt. Des Weiteren werden möglicherweise notwendig

werdende Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ermittelt. Als Ergebnis erfolgt eine Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände die durch das Vorhaben eintreten können. Es wird geprüft, ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich wird.

5.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten

5.1.1 Fledermäuse

Aus der Gruppe der Fledermäuse kommen aufgrund der ausgewerteten Verbreitungsübersichten und vorliegenden Daten (siehe oben) im Bereich des Revierpark Vonderort die in Tabelle 1 aufgeführten Arten (potenziell) vor. Alle (potenziell) vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit auch nach § 10 BNatSchG streng geschützt. Die Ergebnisse der Detektorbegehung am 02./03.05.23 sind im Anhang in **Abbildung 2** dargestellt.

Tabelle 1: (Potenziell) im Revierpark Vonderort vorkommende Fledermausarten

EZ NRW = Erhaltungszustand in NRW (atlantische Region) (LANUV NRW 2021); G= günstig; U= unzureichend; S= schlecht; X= unbekannt; ↑= sich verbessernd; ↓= sich verschlechternd. RL D = Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands (MEINIG et al. 2020). RL NRW = Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere (LANUV NRW 2010); 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt; R = extrem selten, * = ungefährdet.

Art	Kommentar	Nachweis/potenziell	EZ-NRW	RL-NRW	RL-D
Zwergflm. <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Verbreitete Siedlungs- und Waldfledermaus. Quartiere in Gebäuden oder Bäumen.	Nachweis	G	*	*
Mückenflm. <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Verbreitete Siedlungs- und Waldfledermaus. Quartiere in Gebäuden oder Bäumen	Potenziell	G	D	*
Rauhautflm. <i>Pipistrellus nathusii</i>	Waldfledermaus. Quartiere in Bäumen. Fernziehende Art.	Nachweis	G	R	*
Breitflügelflm. <i>Eptesicus serotinus</i>	Typische Fledermaus der Siedlungen. Quartiere in Gebäuden.	Nachweis	U↓	2	3
Gr. Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	Waldart, Quartiere nur in größeren Bäumen (z.B. Spechthöhlen) oder in Gebäuden.	Nachweis	G	R	V

Art	Kommentar	Nachweis/potenziell	EZ-NRW	RL-NRW	RL-D
Kl. Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	Typische Waldfledermausart, Quartiere überwiegend in Bäumen. Jagdhabitate im offenen Luftraum.	Nachweis	U	V	D
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	Waldfledermaus. Bevorzugte Jagdhabitate in Wäldern. Quartiere in Bäumen und Gebäuden	Potenziell	U	2	*
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	Jagt über Gewässern, Wäldern und strukturreichem Offenland. Quartiere in Bäumen und Gebäuden	Potenziell	G	3	*
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	An Gewässer gebunden, Quartiere überwiegend in Bäumen in Gewässernähe.	Nachweis	G	G	*
Fransenfledermaus <i>Myotis nattererii</i>	In Wäldern und im Siedlungsbereich. Nutzt Höhlen in Bäumen und in Gebäuden.	Potenziell	G	*	*
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	Waldfledermaus, die allerdings auch in Parks und Gärten vorkommt. Quartiere in Bäumen und Gebäuden.	Potenziell	G	G	3
Graues Langohr <i>Plecotus autriacus</i>	Typische Dorffledermaus. Quartiere in Gebäuden	Potenziell	U	1	1

Die Rote Liste der Säugetiere NRW ist veraltet (Stand 2010). Im Rahmen dieses Berichtes werden deshalb die Erhaltungszustände aus der atlantischen Region NRW (LANUV NRW 2021) verwendet. Von den somit potenziell vorkommenden Fledermausarten gelten die Erhaltungszustände der Breitflügelfledermaus, des Kleinen Abendseglers, der Großen Bartfledermaus sowie des Grauen Langohres in Nordrhein-Westfalen als ungünstig. Die Zwerg-, Mücken-, Rauhaut-, Kleine Bart-, Wasser- und Fransenfledermaus sowie der Große Abendsegler und das Braune Langohr besitzen hier einen günstigen Erhaltungszustand. Von sechs der zwölf potenziell vorkommenden Arten liegen Artnachweise im Revierpark mittels Detektorerfassungen vor. Hierbei handelt es sich um die Zwerg-,

Rauhaut-, Breitflügel- und Wasserfledermaus sowie um den Großen und Kleinen Abendsegler. Während der Detektorbegehung in der Nacht 02./03.05.2023 konnten durch mich die Arten Zwerg-, Rauhaut-, Wasser-, Breitflügelfledermaus sowie der Große Abendsegler und weitere Rufe aus der Gruppe der Myotiden erfasst werden (siehe **Abbildung 2** im Anhang). Dabei wurde insbesondere das südliche Gewässer von mehreren Wasser- und Zwergfledermäusen ausgiebig bejagt.

Einschätzung der vorhandenen Lebensräume für Fledermäuse

Aufgrund ihres Jahreszyklus besitzen Fledermäuse unterschiedliche Anforderungen an ihre Lebensräume. Es werden folgende Fledermauslebensraumtypen unterschieden; Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume). Das Gebiet wird auf diese Lebensräume hin eingeschätzt, wobei eine dreistufige Bewertung (gering, mittel, hoch) der Lebensräume angewendet wird:

- geringe Bedeutung. Biotop trägt kaum zum Vorkommen von Fledermäusen bei. In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden. Diese Biotope werden hier nicht dargestellt.
- mittlere Bedeutung. Biotop kann von Fledermäusen genutzt werden, ist jedoch allein nicht ausreichend um Vorkommen zu unterhalten (erst im Zusammenhang mit Biotopen hoher Bedeutung).
- hohe Bedeutung. Biotop hat besondere Qualitäten für Fledermäuse. Für das Vorkommen im Raum möglicherweise limitierende Ressource.

Flugstraßen verbinden diese Lebensräume miteinander.

Potenzial für Jagdhabitate

Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten können im Untersuchungsgebiet Jagdhabitate besitzen. In Betracht hierfür kommen insbesondere die bestehenden Gewässer mit einem erhöhten Insektenvorkommen, Freiflächen (insbesondere nyctaloide Fledermausarten) sowie auch Gebiete innerhalb des Waldes. Eine ausgeprägte Nutzung insbesondere des südlichen Gewässers durch die Zwerg- und Wasserfledermaus konnte durch die einmalige Detektorbegehung am 02./03.05.23 bestätigt werden. Anzunehmen ist hier insgesamt eine hohe Bedeutung, für folgende Arten: Zwerg-, Wasser-, Mücken-, Fransen- und Breitflügelfledermaus sowie Großem und Kleinen Abendeger.

Potenzial für Quartiere

Die zum Teil sehr alten Bäume besitzen teilweise Stammhöhlen/ -spalten, die sowohl Potenzial für Fledermauswinter- als auch größere Sommerquartiere besitzen. Möglich sind noch kleine Spaltenquartiere in Bäumen als Tagesverstecke für kleine Arten. Im Bereich des südlichen Gewässers befinden sich zwei Fledermauskästen (ein Fledermausspaltenkasten sowie eine Fledermaushöhle) mit Potenzial für Fledermaussommerquartiere.

Fledermausquartiere im Untersuchungsgebiet sind somit sehr wahrscheinlich. Dabei sind in den Bäumen mit einem Stammdurchmesser > 50 cm und entsprechenden Höhlungen auch Fledermauswinterquartiere möglich. Von den (potenziell) vorkommenden Arten nutzen vor allem der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und der Kleine Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) Bäume als Winterquartier. Möglich sind hier jedoch auch Winterquartiere in Bäumen von der Mücken-, Wasser- und Rauhautfledermaus sowie dem Braunen Langohr (LBV2020). Da die Aktivitätsdynamik zur Zeit der Winterquartiere sehr witterungs- und ortsabhängig ist, können im Vorfelde die Einflugzeiten in die Winterquartiere und die Hibernationszeiträume der einzelnen Arten nicht vorhergesagt werden. Es wird davon ausgegangen, dass der Große Abendsegler ab November bis März/April, das Braune Langohr und die Wasserfledermaus von September bis April und die Mückenfledermaus von Oktober bis März ihre Winterquartiere nutzt (LBV2020). Von dem Kleinen Abendsegler und der Rauhautfledermaus sind diese Nutzungszeiträume nicht bekannt. Es ist von einer hohen Bedeutung auszugehen.

Potenzial für bedeutende Flugstraßen

Flugstraßen verbinden die unterschiedlichen Teillebensräume von Fledermauspopulationen miteinander. Vor allem strukturgebundene Fledermausarten fliegen zu diesem Zweck eng an linearen Landschaftselementen wie Knicks, Baumreihen, Waldrändern und Gewässerufeln entlang. Im Laufe der Zeit bilden sich durch die regelmäßige Nutzung solcher Strukturen Traditionen heraus. Derartige traditionelle Flugrouten sind integrale Bestandteile des Gesamtlebensraumes und nur schwer ersetzbar. Hinweise auf Flugstraßen ergeben sich durch gerichtete Über- oder Durchflüge. Solche bedeutende Flugstraßen könnten insbesondere bei Bestehen von größeren Fledermaussommerquartieren im Untersuchungsgebiet zwischen diesen und den bestehenden Jagdhabitaten existieren. Es kann bei günstigen Witterungsbedingungen auch bis Ende November zu Ausflügen aus dem Winterquartier in Richtung möglicher Jagdhabitats kommen. Die insbesondere hier in Baumhöhlen anzunehmenden überwinterten Arten Großer und Kleiner Abendsegler fliegen jedoch nicht strukturgebunden. Für die Wasser-, Mücken- und Rauhautfledermaus müssen hier aufgrund der „worst-case-Betrachtung“ jedoch das Bestehen von bedeutenden Flugstraßen angenommen werden. Von dem Bestehen von bedeutenden Flugstraßen zu Beginn der Veranstaltung (14.10. bis Ende November) ist hier somit zumindest für die Wasser-, Mücken- und Rauhautfledermaus auszugehen. Auch zur Herbstzeit sind solche Flugstraßen von den hier strukturgebunden fliegenden vorkommenden Arten (z.B. Wasser- und Zwergfledermaus) möglich.

Betroffenheit Fledermäuse

Gebäude mit Potenzial für Fledermausquartiere sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Es bestehen im Revierpark jedoch zahlreiche Bäume mit Potenzial für Fledermausquartiere. Ältere Bäume mit einem Stammdurchmesser > 50 cm (BHD) können sowohl Winter- als auch Sommerquartiere besitzen. Die Aufzucht der Jungtiere findet bei Fledermäusen in sogenannten Wochenstubenquartieren im Zeitraum Mitte Mai bis Ende Juli statt. Das Vorhaben findet außerhalb dieses Zeitraumes statt. Ab Ende August beginnen einige Fledermausarten damit, vor ihren Fledermauswinterquartieren zu Schwärmen. Dies kann artabhängig bis in den Oktober hinein andauern. Der Einflug selbst findet artabhängig von September bis November (siehe oben) statt. Der Große Abendsegler fliegt meistens

nach der ersten Frostnacht in das Winterquartier ein, wobei es dann auch erneut zu Schwärmverhalten vor dem Quartier kommen kann. Im Falle der Beleuchtung solcher Quartiere kann es somit zu einer Störung kommen, so dass das Winterquartier nicht genutzt wird. Auch das direkte Einstrahlen von Licht in das Quartier kann dazu führen, dass das Winterquartier aufgegeben wird. Des Weiteren besetzen bei einigen Fledermausarten (z.B. Rauhaufledermaus, Großer Abendsegler) im Spätsommer/Herbst Männchen sogenannte Balzquartiere aus denen sie die Weibchen anlocken und in denen dann die Paarung stattfindet. Des Weiteren könnten lichtscheue Arten (z.B. Wasserfledermaus) gestört werden, wenn deren Jagdhabitate durch Lichtemissionen durch das Vorhaben so erhellt werden, dass hierdurch das Jagdhabitat nicht mehr genutzt wird.

Die Beleuchtung durch das Vorhaben ist vorübergehend und wird nur vom 14.10.2023 bis 11.02.2024 in Betrieb sein. Daher ist das Potenzial für Beeinträchtigungen von Wanderkorridoren und Nahrungshabitaten auf die Betriebszeiten beschränkt. Fledermäuse befinden sich während des Großteils des Zeitraumes im Winterschlaf und verlassen ihre Quartiere nur gelegentlich während wärmerer Wetterperioden. Bei entsprechenden Witterungsbedingungen kann es jedoch noch zu vermehrten Fledermausaktivitäten bis Ende November kommen. Angesichts des großen Waldgebietes das den größten Teil der Besucherstrecke umgibt, ist davon auszugehen, dass die Verwendung der Beleuchtung in einem Puffer von 10m um die geplante Strecke für kurze Zeiträume keine wesentlichen Auswirkungen auf die meisten vorkommenden Fledermäuse haben wird, die diesen Lebensraum zur Nahrungssuche oder als Überflug nutzen und somit ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld besitzen. Bis Ende November ist jedoch eine Beeinträchtigung von potenziellen Flugstraßen von lichtscheuen Arten (hier z.B. die Wasserfledermaus) möglich (worst-case-Annahme). Die Gewässer werden nach Angaben des AG nur geringfügig bestrahlt. Weite Bereiche des südlichen Gewässers bleiben somit als Jagdhabitat erhalten. Erhöhte Schallemissionen können bei einigen Arten, die ihre Beute passiv orten (z.B. das Braune Langohr) den Jagderfolg verringern. Die anzunehmenden Schallemissionen durch das Vorhaben haben jedoch aufgrund der Jahreszeit sowie der Ausweichmöglichkeiten keine Auswirkungen auf die vorkommende Fledermausarten.

Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ergibt sich somit für die vorkommenden Fledermausarten in Form der Störung durch Lichtemissionen auf die Einflugbereiche von Fledermauswinterquartieren sowie durch die mögliche Beeinträchtigung von potenziell bestehenden, bedeutenden Flugstraßen und Jagdhabitaten bis Ende November.

Tötungen oder Verletzungen sind durch das Vorhaben hinsichtlich Fledermäuse nicht anzunehmen.

5.1.2 Brutvögel

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt.

In Tabelle 2 sind alle planungsrelevanten Vogelarten dargestellt, die im Messtischblatt 4407 Quadrant 3 aufgeführt sind. Es wird dargestellt, ob die Art im Untersuchungsgebiet als Brutvogel (B) vorkommt oder diesen Bereich wegen ihrer Ansprüche an den Brutplatz nur als Nahrungsgast (Ng) nutzt. Dabei wurden alle Nachweise oben aufgeführter Quellen (siehe oben) sowie die Ergebnisse der durchgeführten Habitatanalyse verwertet.

Tabelle 2: Planungsrelevante Brutvogelarten für Quadrant 3 im MTB 4407

EZ NRW = Erhaltungszustand in NRW (atlantische Region) LANUV NRW 2021. Rote Liste Status NRW nach GRÜNBERG et al. 2016); RL DE = Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSLAVY et al. 2020): 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt; * = ungefährdet. Status im Gebiet: B = Brutvogel, (B) = potenzieller Brutvogel, Ng = Nahrungsgast, Dz = Durchzügler, - = keine Vorkommen bekannt und Vorkommen nicht zu erwarten.

Art	EZ	RL-NRW	RL-DE	Befund	Status UG
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	U	3	*	Brutvorkommen	B
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	G	*	*	Brutvorkommen	B
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	G	*	*	Brutvogel am südlichen Gewässer	B
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	U	2	V	Potenzial vorhanden, jedoch keine Beobachtungen vorliegend	-
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	G	*	*	Keine Brutplätze vorhanden, Nahrungsgast	Ng
Waldohreule <i>Asio otus</i>	U	3	*	Brutpotenzial vorhanden, kein aktuelles Brutvorkommen bekannt, gelegentlicher Nahrungsgast	Ng
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	U	3	V	Kein aktuelles Brutvorkommen bekannt	-
Weißwangengans <i>Branta leucopsis</i>	G	*	*	Gelegentlicher Nahrungsgast und Durchzügler	Ng/Dz
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	G	*	*	Brutvorkommen	B
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	U	3	3	Kein Brutvorkommen bekannt	-
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	S	2	V	Kein Potenzial vorhanden	-

Art	EZ	RL-NRW	RL-DE	Befund	Status UG
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	U	3	3	Potenzial an Gebäuden vorhanden, jedoch keine Hinweise für Brutvorkommen	Ng
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	U	3	3	Brutvorkommen	B
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	G	V	*	Kein Brutpotenzial, kein Brutvorkommen bekannt	-
Bekassine <i>Gallinago gallinago</i>	U	1	1	Potenzial kaum vorhanden, gelegentliche Durchzügler möglich	(Dz)
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	U	3	V	Kein Brutpotenzial vorhanden, gelegentlicher Nahrungsgast	Ng
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	U	3	V	Potenzial vorhanden. Keine Beobachtung vorliegend.	-
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	S	2	V	Kein Potenzial vorhanden, kein Brutvorkommen bekannt.	-
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus p.</i>	U	2	*	Ehemaliger Brutvogel im Revierpark. Keine aktuellen Brutvorkommen.	-
Wasserralle <i>Rallus aquaticus</i>	U	3	V	Nahrungsgast an den Gewässern	Ng
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	U	3	V	Potenzial kaum vorhanden, Durchzügler möglich	Dz
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	S	2	*	Kein Brutvorkommen bekannt	-
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	G	*	*	Brutvorkommen	B
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	U	3	3	Brutvorkommen	B
Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i>	G	*	*	Brutverdacht am südlichen Gewässer	(B)

Insgesamt bestehen von sieben planungsrelevanten Vogelarten (Habicht, Sperber, Eisvogel, Mäusebussard, Kleinspecht, Waldkauz und Star) Brutvorkommen im UG sowie vom Zwergtaucher Brutverdacht. Acht weitere planungsrelevante Brutvogelarten treten im UG als Nahrungsgast und/oder Durchzügler auf.

Betroffenheit Brutvögel

Das Vorhaben findet von Mitte Oktober 2023 bis Mitte Februar 2024 statt. Somit liegt es außerhalb der offiziellen Vogelbrutzeit (01.03. bis 30.09.). Eine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten von Brutvögeln ist somit nicht anzunehmen.

Eine Störung durch Lichtemissionen könnte bei den nachtaktiven Arten Waldkauz und Waldohreule eintreten, so dass diese möglicherweise Bereiche ihrer Jagdreviere zeitweilig verlieren könnten. Dieser flächenmäßig jedoch nur geringe Verlust (Besucherwege inkl. 10m auf beiden Seiten) von der anzunehmenden Gesamtrevierfläche führt jedoch nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung und kann durch diese Arten mit großen Aktionsradien leicht im umliegenden Umfeld kompensiert werden. Alle anderen oben aufgeführten, vorkommenden, planungsrelevanten Vogelarten sind tagaktiv und durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Auch einer möglichen Störung von Ruhestätten (z.B. durch Lärm) dieser Arten durch das Vorhaben kann von diesen Arten im näheren Umfeld ausreichend ausgewichen werden.

Zu Tötungen oder Verletzungen von Brutvögeln kommt es durch das Vorhaben nicht.

Bezüglich Brutvögeln kommt es somit durch das Vorhaben nicht zum Eintreten eines Verbotstatbestandes nach §44 BNatSchG.

5.2 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ergibt sich für die vorkommenden Fledermausarten in Form der Störung durch Lichtemissionen auf die Einflugbereiche von Fledermauswinterquartieren sowie der möglichen Beeinträchtigung von bedeutenden Flugstraßen und Jagdhabitaten bis Ende November. So kann insbesondere das Anstrahlen von Ein-/Ausflugöffnungen zur Aufgabe des Quartieres führen (ZSCHORN & FRITZE 2022).

Am 02. und 03.05.2023 erfolgte durch mich eine Baumquartiersuche im Bereich der geplanten Wegestrecken und angrenzenden Bereiche. Dabei wurden alle Bäume in diesen Bereichen auf potenzielle Fledermauswinterquartiere untersucht. Da die Untersuchung nicht zur laubfreien Zeit (Anfang November bis Ende März) durchgeführt werden konnte, konnten hierbei die Baumkronen nicht komplett auf Höhlen mit Fledermauswinterquartierpotenzial abgesucht werden. Am 03.05.2023 wurde die Besucherwegestrecke mit der ausführenden technischen Leitung begangen und das geplante Lichtkonzept besprochen. Dabei wurden auch alle Bäume mit Fledermauswinterquartierpotenzial mit blauem Klebeband markiert. Des Weiteren wurden der technischen Leitung die Bäume mit potenziellen

Fledermauswinterquartieren gezeigt, die nicht angestrahlt werden dürfen. Dies wurde von der technischen Leitung in die Planung mit aufgenommen.

Am 27.06.2023 erfolgte auf Wunsch der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde die Einmessung aller Bäume in einem Bereich von 10 m beidseits der geplanten Besucherwege. Dabei wurden alle Bäume mit einem Stammdurchmesser > 50 cm auf Brusthöhe (BHD) erfasst. In diesen Bäumen wird grundsätzlich Potenzial für Fledermauswinterquartiere angenommen (worst-case-Annahme). Bäume, bei denen Strukturen mit Potenzial für Fledermauswinterquartiere festgestellt wurden (Baumhöhlen etc.), werden als Bäume mit hohem Potenzial für Fledermauswinterquartiere betrachtet (siehe **Abbildung 3** im Anhang). Die **Abbildung 4** im Anhang zeigt die ermittelten Bäume mit potenziellen Fledermauswinterquartiere mit einem eingezeichneten 5 und 10 m Radius um diese.

Bei Bäumen mit hohem Potenzial dürfen keine erhöhten Lichtemissionen (auch nicht durch diffuses Licht) in den Bereich der vorhandenen Einflugöffnungen (Baumhöhlen etc.) erfolgen. Diesbezüglich müssen Vermeidungsmaßnahmen in Form des Verzichtes von Lichtquellen in diesen Bereichen oder einer Reduzierung der Lichteinstrahlung auf maximal 0,25 lx (Beleuchtungsstärke Vollmondlicht) im (potenziellen) Einflugbereich durch Abschirmungen etc. durchgeführt werden. Im 5 m Bereich der aufgeführten Bäume mit hohem Fledermauswinterquartierpotenzial dürfen keine Lichtquellen platziert werden und alle Beleuchtungen innerhalb von 10m um die Bäume müssen so ausgerichtet sein, dass sie nach unten oder vom Baum weg strahlen. Ein direktes Anstrahlen dieser Bäume muss unterbleiben. Die Lichteinstrahlung auf die Ein- und Ausflugöffnungen der potenziellen Quartiere darf den Wert von 0,25 lx nicht überschreiten.

Bäume mit normalem Potenzial für Fledermauswinterquartiere müssen im Rahmen der geplanten Winterquartierschwärmuntersuchung Ende August sowie Oktober 2023 auf eine tatsächliche Nutzung als Quartier durch Fledermäuse hin kontrolliert werden. Sollten Fledermausquartiere in diesen Bäumen bestehen, müssen diesbezüglich ebenfalls Vermeidungsmaßnahmen (siehe oben) erfolgen, um eine Beeinträchtigung der Quartiere zu verhindern.

Bei den Bäumen, bei denen weder durch die Schwärmuntersuchungen Ende August noch durch die Detektorbegehungen Anfang Oktober Hinweise für das Bestehen von Fledermausquartieren ermittelt werden, sind Lichtemissionen auf die Bäume, die über 0,25 lx liegen möglich. Vermeidungsmaßnahmen wie oben aufgeführt sind hier nicht notwendig. Grundsätzlich sollten jedoch die Lichtemissionen in die angrenzenden Bäume möglichst gering gehalten werden.

Für die Veranstaltung ist eine biologische Begleitung durch eine fachkundige Person durchzuführen, dessen Aufgabe es insbesondere ist, mögliche Winterquartiere durch Schwärmen von Fledermäusen vor diesen vor Beginn der Veranstaltung aufzufinden, um entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (keine Lichtemissionen im Ein-/Ausflugbereich) bezüglich der ermittelten Fledermauswinterquartiere zu veranlassen. Die Winterquartierschwärmphasenbegehungen sollten ab Ende August durchgeführt werden. Weitere Aufgabe der biologischen Begleitung ist es, vor Beginn der Veranstaltung (somit Anfang Oktober bis Ende Oktober) die Bereiche der Besucherwege auf mögliche bedeutende Flugstraßen von strukturgebunden fliegenden Arten mittels Detektorbegehung hin zu untersuchen. Im Falle des Bestehens solcher bedeutenden Flugstraßen müsste eine erhebliche Beeinträchtigung durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (keine Lichtemissionen im Bereich der Flugstraße)

bis Ende November verhindert werden. Im Rahmen dieser Untersuchung sollte auch überprüft werden, inwieweit noch Fledermausjagdaktivitäten über dem südlichen Gewässer bestehen, um gegebenenfalls eine mögliche Beeinträchtigung zu vermeiden.

Um eine mögliche Übertragung des Chytrid-Pilzes (*Batrachochytrium salamandrivorans*) auf die Feuersalamanderpopulation im Revierpark über das Schuhwerk der Besucher zu verhindern, ist dafür Sorge zu tragen, dass diese die geplanten Besucherwege in den Waldbereichen nicht verlassen. Dies ist nach Angaben des AG auch bereits eingeplant.

5.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

In diesem Kapitel werden die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der artenschutzrechtlich relevanten Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilt, in dem das mögliche Eintreten der in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote geprüft wird.

Im Abschnitt 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 01.03.2010 sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) werden im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten genannt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder der Standorte wild lebender Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, führt dies zu einer Teilfreistellung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In so einem Fall würde entsprechend auch keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich.

Von Bedeutung ist, dass die Funktion der Lebensstätte für die Populationen der betroffenen Arten kontinuierlich erhalten bleibt. Kann dies bestätigt werden oder durch Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Geht die Funktion der Lebensstätte dauerhaft verloren oder wird sie zeitlich begrenzt derart unterbrochen, dass dies für die Populationen der relevanten Arten nicht tolerabel ist, ist von einem Verbotstatbestand auszugehen. Kann die Lebensstätte als solche ihre Funktion bei einer Beschädigung weiter erfüllen, weil nur ein kleiner, unerheblicher Teil einer großräumigen Lebensstätte verloren geht ohne dass dieses eine erkennbare Auswirkung auf die ökologische Funktion bzw. auf die Population haben wird, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

a. Ein Eintreten dieses Verbotes tritt nicht ein. Mit Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen oder Brutvögeln ist durch das geplante Vorhaben nicht zu rechnen.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

b. Dieses Verbot tritt nicht ein, wenn die oben aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (Lichtkonzept, kein Anstrahlen der Bäume mit Fledermauswinterquartierpotenzial, biologische Begleitung) eingehalten werden.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

c. Dieses Verbot tritt nicht ein, wenn die genannten Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

d. hier nicht betrachtet.

Somit kommt es durch das Vorhaben bei Einhaltung oben genannter Vermeidungsmaßnahmen sowie der Durchführung einer biologischen Begleitung aus gutachterlicher Sicht nicht zu einem Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG.

Folglich ist zur Durchführung des Vorhabens eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG nicht erforderlich.

Dipl.-Biol. Björn Leupolt

6 Literatur

- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., F. HERHAUS, P. HERKENARATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand Juni 2016. Charadrius Jg. 52 – 2016 – H. 1-2. S. 1-66.
- LANUV NRW (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010, Bearbeiter: Holger Meinig, Henning Vierhaus, Carsten Trappmann, Rainer Hutterer.
- LANUV NRW (2021): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW; https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf
- LBV (2020): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2020): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. 2. überarbeitete Fassung. Kiel. 79 S.
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring –. Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15).
- ÖKOPLAN (2018): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe I) zum Umsetzungskonzept der zur Förderung empfohlenen Maßnahmen im OP EFRE „Grüne Infrastruktur“ zum Revierpark Vonderort in Oberhausen. AG: Regionalverband Ruhr
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30. September 2020
- ZSCHORN, M. & M. FRITZE (2022): Lichtverschmutzung und Fledermausschutz, Aktueller Kenntnisstand, Handlungsbedarf und Empfehlungen für die Praxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 54 (12), S. 16-23

7 Anhang

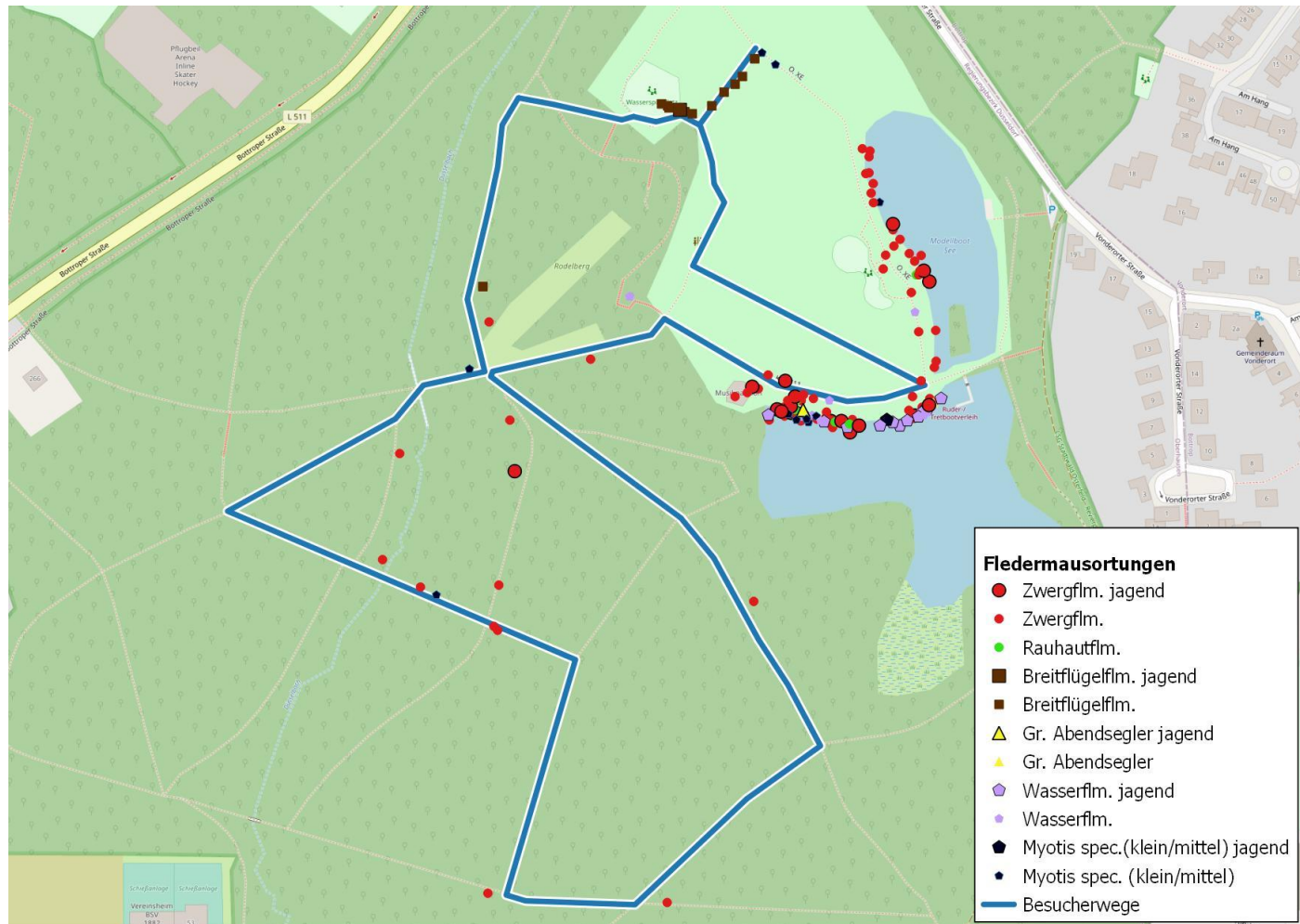


Abbildung 2: Fledermausortungen während der Detektorbegehung entlang der Besucherwege; (Kartenquelle: openstreetmap)

Dipl.-Biol. Björn Leupolt, Dorfstr. 96, 24598 Heidmühlen, Tel.: 015120635595, e-mail: b.leupolt@fledermaus-gutachten.de



Abbildung 3: Ermittelte Bäume mit Brusthöhendurchmesser (BHD) > 50 cm im Bereich der geplanten Besucherwegestrecke; (Kartenquelle: openstreetmap)

Dipl.-Biol. Björn Leupolt, Dorfstr. 96, 24598 Heidmühlen, Tel.: 015120635595, e-mail: b.leupolt@fledermaus-gutachten.de



Abbildung 4: Ermittelte Bäume mit Brusthöhendurchmesser (BHD) > 50 cm inklusive 5 und 10m Radius im Bereich der geplanten Besucherwegestrecke; (Kartenquelle: openstreetmap)

Dipl.-Biol. Björn Leupolt, Dorfstr. 96, 24598 Heidmühlen, Tel.: 015120635595, e-mail: b.leupolt@fledermaus-gutachten.de

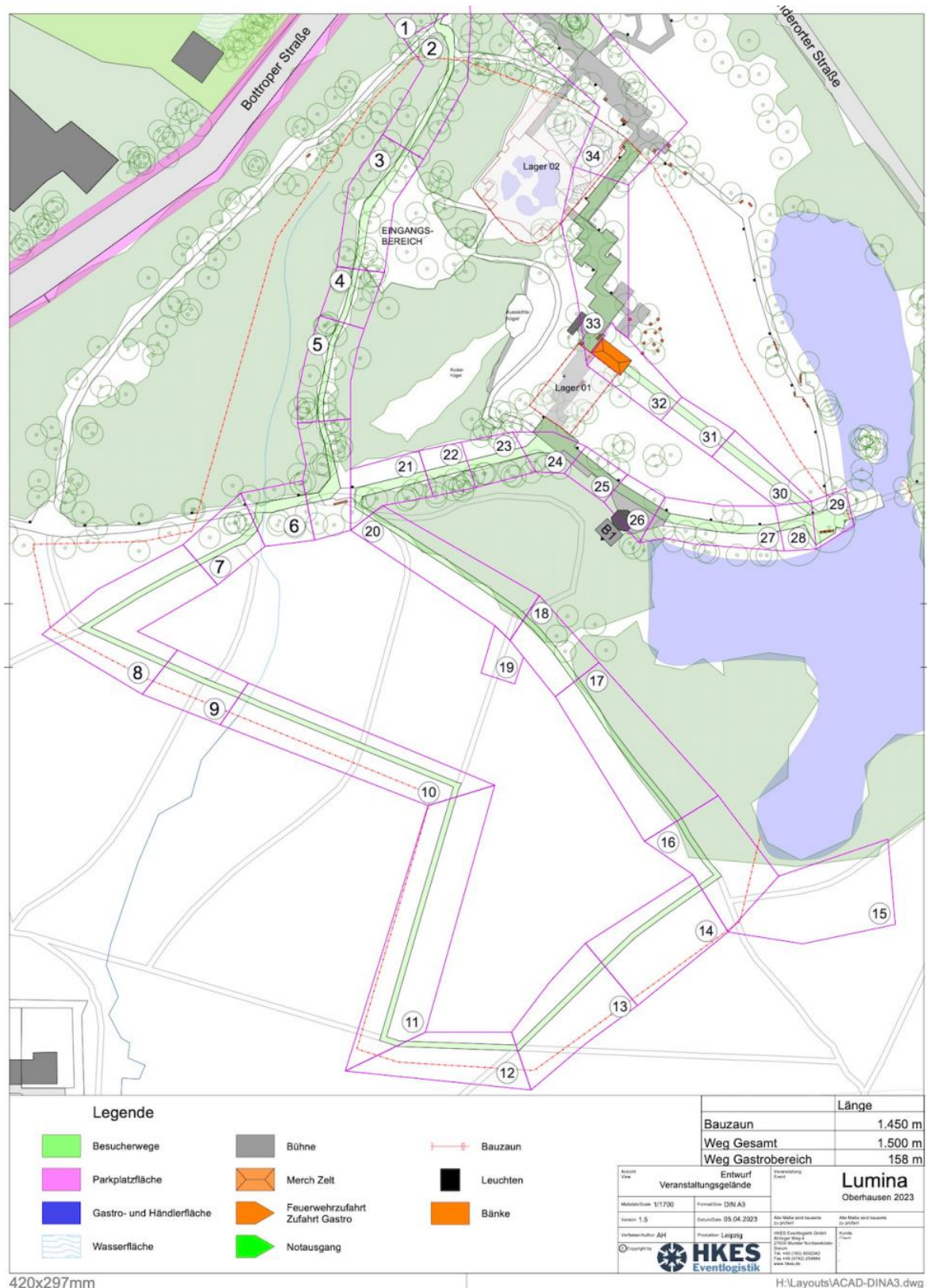


Abbildung 5: Lage der einzelne Bereiche 1-34 (Areas)

Dipl.-Biol. Björn Leupolt, Dorfstr. 96, 24598 Heidmühlen, Tel.: 015120635595, e-mail: b.leupolt@fledermaus-gutachten.de

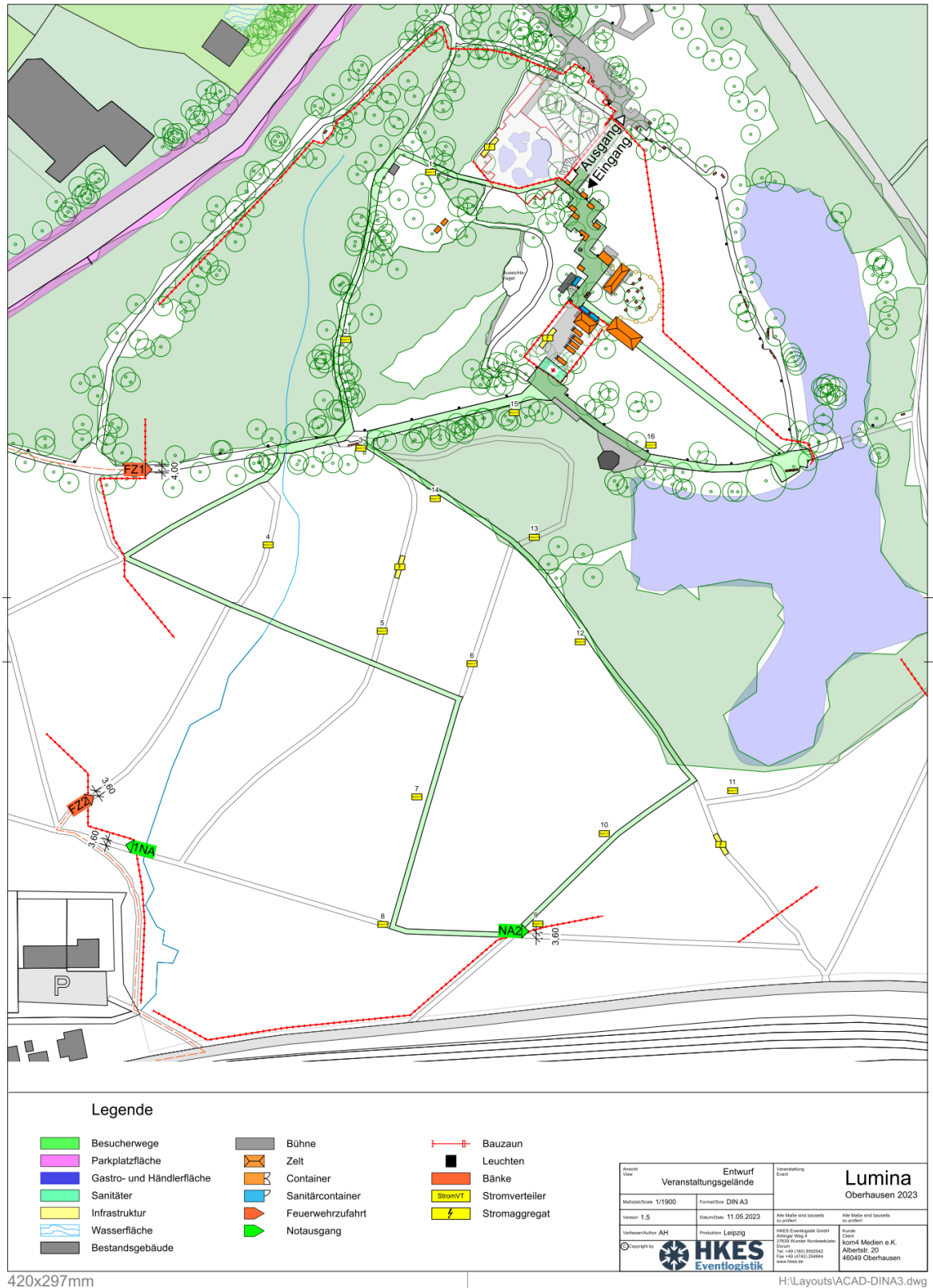
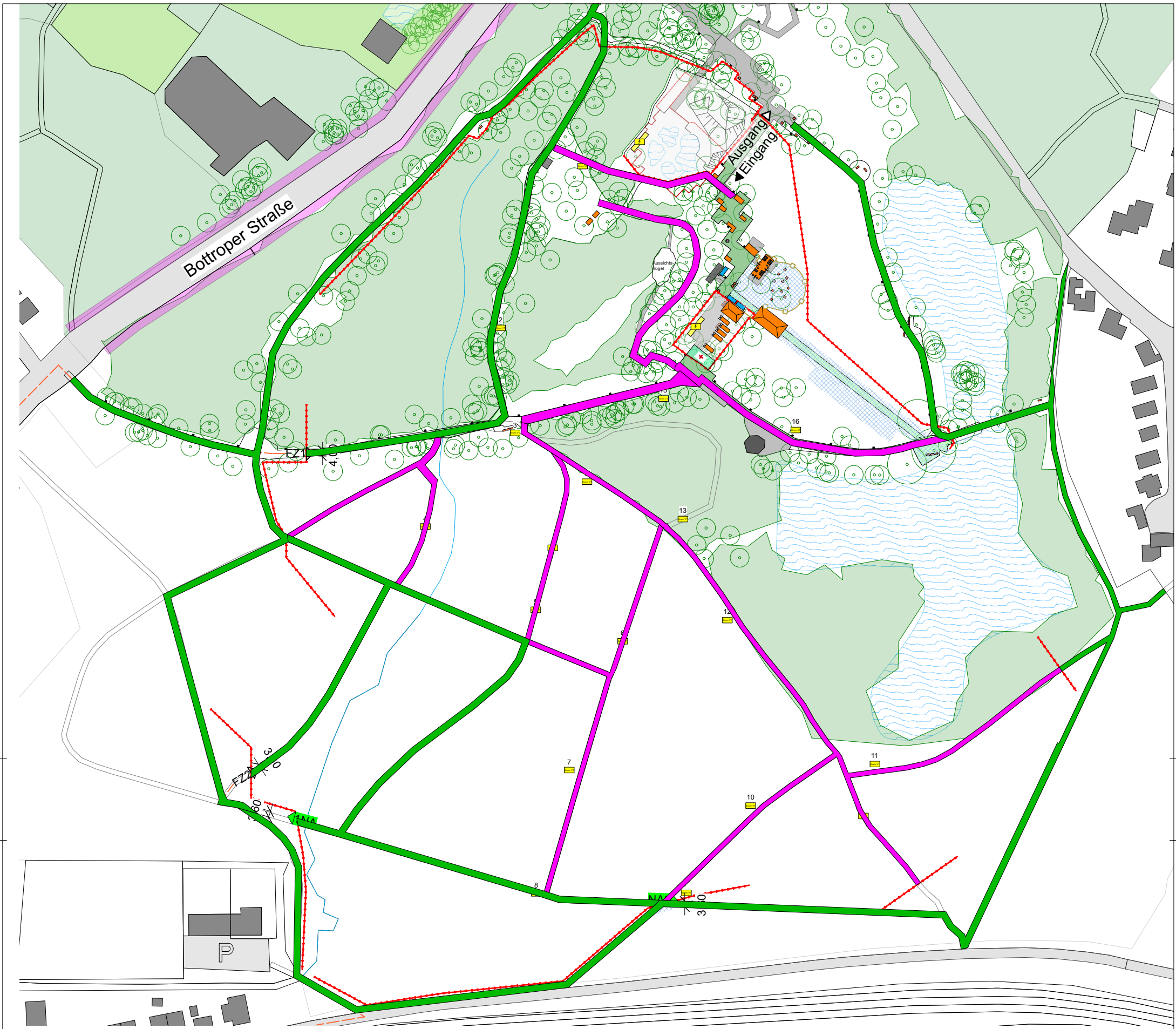


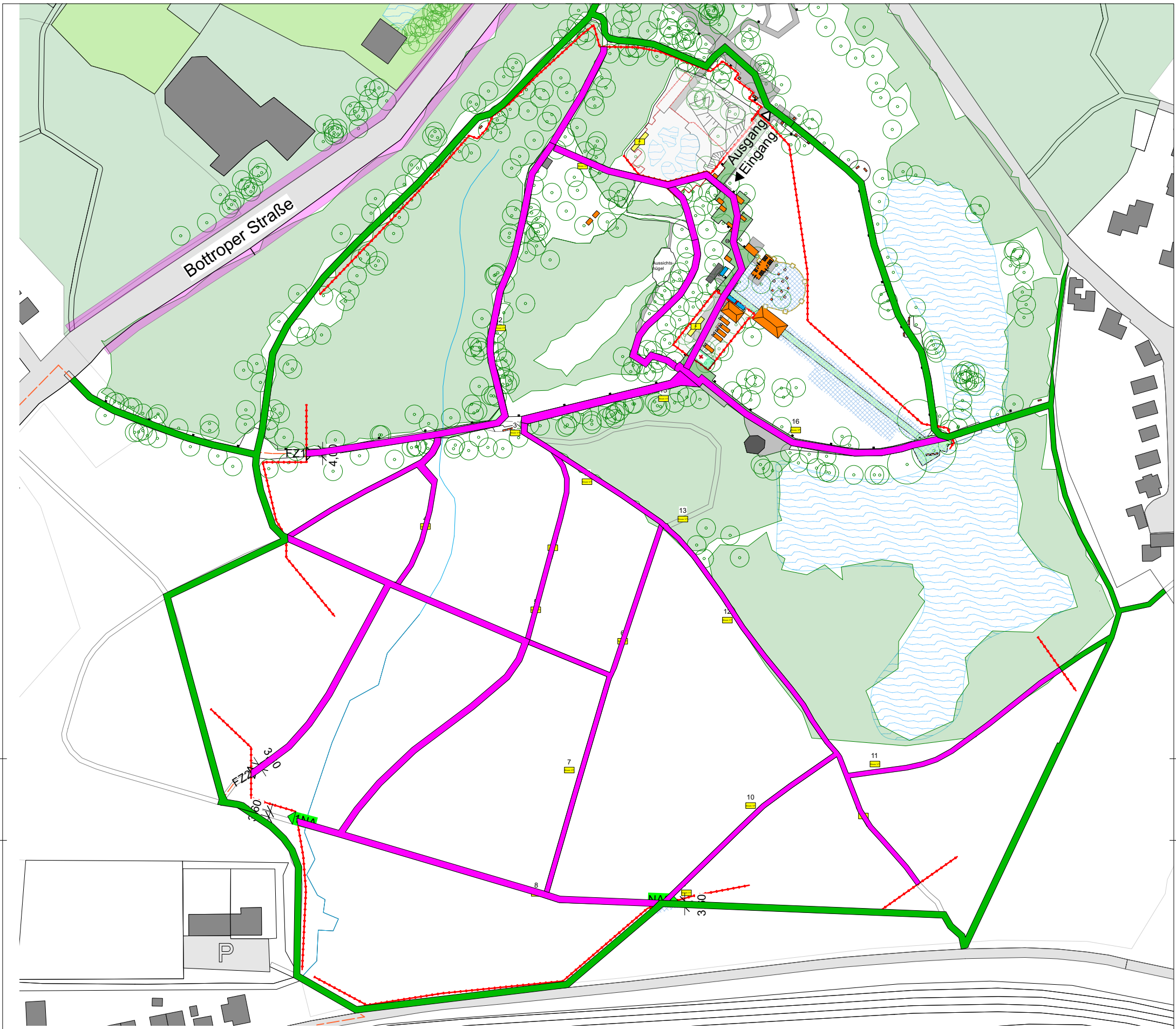
Abbildung 6: Übersicht Veranstaltungsgelände



Legende

- offene Wege
- geschlossene Wege

Zaunlänge		1.647 m	
Bodenbedeckung		482 m2	
Ansiht View		Tag Veranstaltungsgelände	Veranstaltung Event
Maßstab/Scale 1/2500		Format/Size DIN A3	
Version 1.5		Datum/Date 20.06.2023	Lumina Oberhausen 2023
Verfasser/Author AH		Produktion Leipzig	
©Copyright by			
		HKES Eventlogistik GmbH Ahlinger Weg 4 27639 Wurster Nordseeküste- Dorum Tel. +49 (160) 8592042 Fax +49 (4742) 254844 www.hkes.de	
		Kunde Client FKP Show Creation Große Elbstraße 277a 22767 Hamburg	



Legende

- offene Wege
- geschlossene Wege

Zaunlänge		1.647 m	
Bodenbedeckung		482 m2	
Ansicht View		Nacht Veranstaltungsgelände	Veranstaltung Event
Maßstab/Scale 1/2500		Format/Size DIN A3	
Version 1.5		Datum/Date 20.06.2023	
Verfasser/Author AH		Produktion Leipzig	
© Copyright by		HKES Eventlogistik GmbH Ahlinger Weg 4 27639 Wurster Nordseeküste-Dorum Tel. +49 (160) 8592042 Fax +49 (4742) 254844 www.hkes.de	
		Kunde Client FKP Show Creation Große Elbstraße 277a 22767 Hamburg	





adampoveyighting.com
admin@adampoveyighting.com
+44 (0) 7749 982212

GLOBAL LIGHTING DESIGNER

ADAM POVEY

GLOBAL ASSOC. LIGHTING DESIGNER & DRAFTSMAN

OLLIE PARTRIDGE

GLOBAL TECHNICAL DRAFTSMAN

GRAEME SMITH

GLOBAL PRODUCTION ELECTRICIAN

ADAM SQUIRE

SITE LIGHTING DESIGNER

SITE ASSOC. LIGHTING DESIGNER

SITE LIGHTING PROGRAMMER

SITE PRODUCTION ELECTRICIAN

SITE ASS. PRODUCTION ELECTRICIAN

DESIGN & REVISION NOTES

4 | 23RD JUNE PACK UPDATES FROM DRAFTING SHEET

SITE

OBERHAUSEN, GERMANY

SHEET TITLE
PROTECTED TREES BAT PLAN

SHEET NUMBER
1 OF 1

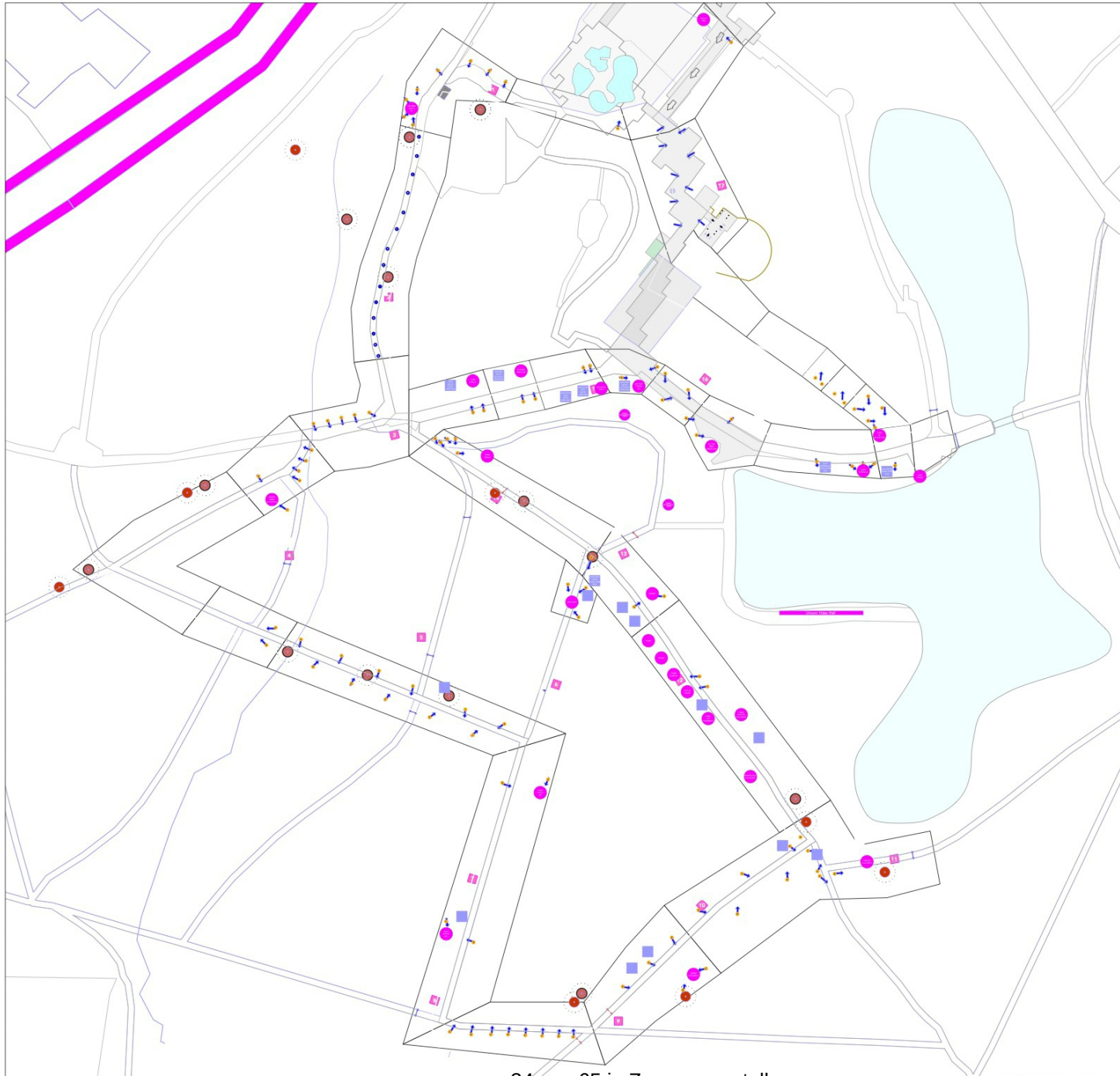
DRAWN BY
OP / GS

DATE ISSUED
29.06.23

SCALE
CUSTOM @ A3

REVISION
4.5

FILE NAME



LUMINA

Revierpark Vonderort
Oberhausen

Oktober 2023 - Januar 2024

Agenda

Kurze Vorstellungsrunde

Überblick über "Lumina"

Der Rundweg

Fragen & Antworten

Agenda

Kurze Vorstellungsrunde

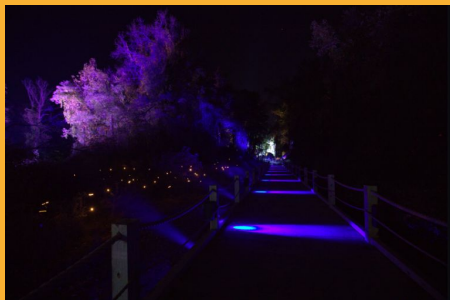
Überblick über “Lumina”

Der Rundweg

Fragen & Antworten

LUMINA

Eine Familien-
veranstaltung in
Oberhausen



- Lumina ist eine **Abendveranstaltung für die ganze Familie**.
- Das Erlebnis besteht aus einem **1.8km langen beleuchteten Spaziergang** entlang der Wege des Waldes, voller Momente, die von einer berühmten Filmreihe inspiriert sind.
- Am Ende des Rundweges wird das Publikum zu einem kleinen **Marktplatz** geführt, wo Speisen und Getränke serviert, und vom Film inspirierte Produkte verkauft werden.
- Die Veranstaltung wurde von **erfahrenen und preisgekrönten Designern** kreiert.
- Lumina soll von Mitte **Oktober 2023** bis **Januar 2024** stattfinden (mit einer Option auf Verlängerung bis Mitte Februar 2024). Öffnungszeiten sind täglich von Anbruch der Dämmerung bis um 23:00 Uhr.

Agenda

Kurze Vorstellungsrunde

Überblick über "Lumina"

Der Rundweg

Fragen & Antworten

Ökologische Grundsätze bei der Gestaltung des Rundwegs

- ① Ökologische Betrachtung
- ② Fledermäuse
- ③ Vegetation & Feuersalamander
- ④ Öffentlicher Zugang
- ⑤ Sonstiges

Fledermäuse: Unsere Analyse zeigt 13 wahrscheinliche Schlafquartiere

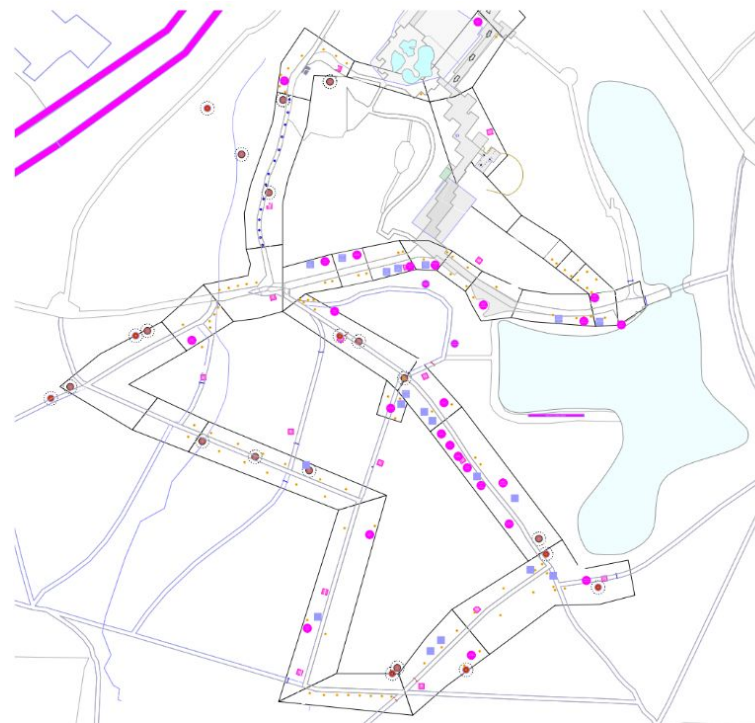


- Bei einer Erstbegehung mit dem Herr Leupolt wurden **13 Bäume** (in rot) als **wahrscheinliche Schlafquartiere** erfasst.
- In Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde wurden zusätzlich **148 Bäume** als **potenzielle Schlafquartiere¹** erfasst.
- Im **August und Oktober 2023** wird eine **Schwärmanalyse durchgeführt** um zu kontrollieren, ob Bäume, die als potentielle Schlafquartiere identifiziert wurden, tatsächlich Winterquartiere darstellen.

1. Bäume mit einem Stammdurchmesser von über 50cm auf Brusthöhe und innerhalb eines 10m-Radiuses des geplanten Wanderweges erfasst.

Fledermäuse: Maßnahmen zum Schutz der Fledermauspopulation

- **Keine Beleuchtung der Gewässer**, da diese ein potenzielles Jagdhabitat für Fledermäuse darstellt.
- Alle Bäume mit hohem Potenzial für Fledermauswinterquartiere wurden in den Entwürfen berücksichtigt und aus dem Lichtkonzept **entfernt**. Weitere bei der Schwärmanalyse identifizierte Bäume werden ebenfalls aus den Beleuchtungsplänen **ausgeschlossen**.
- Während der Aufbauphase wird eine **biologische Begleitung** durch ein Artenschutz-Experte durchgeführt, um mögliche weitere Winterquartiere aufzufinden und um sicherzustellen, dass keine Lichtemissionen rund um die von der Fledermauspopulation genutzten Flugrouten oder Bäume auftreten.



Rot (Bäume mit wahrscheinliche Schlafquartiere), Violett (Schuppen), Rosa (Requisiten), Orange (Putlogs/Gerüste)

Vegetation & Feuersalamander: Nur vorhandene Wege und Freiflächen werden genutzt und das Verlassen der Wege ist nicht gestattet

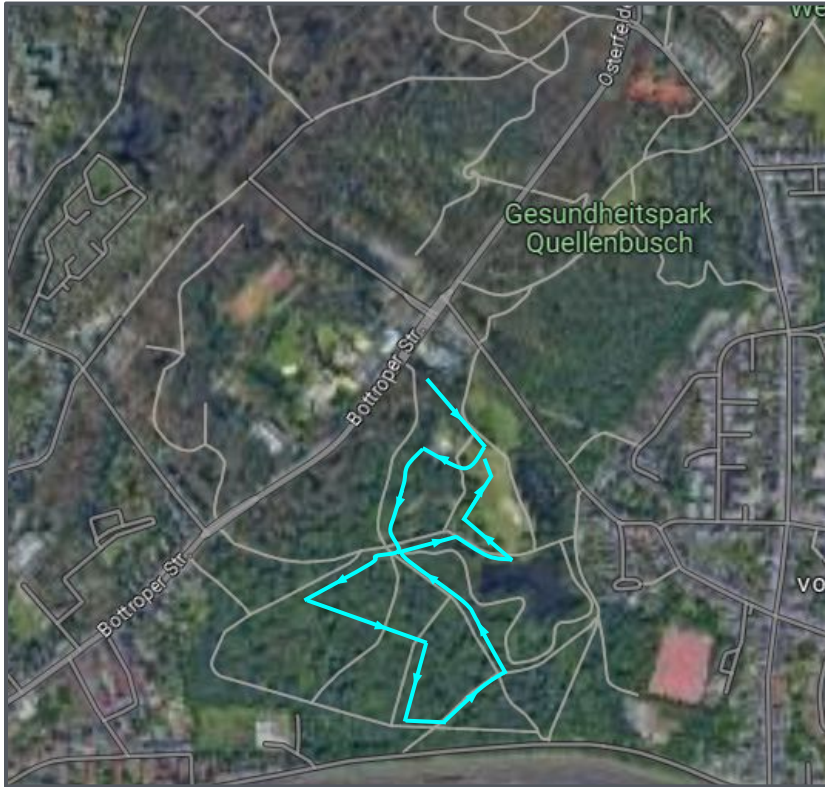
Vegetation

- Wir werden den Wald für die Veranstaltung **nicht umgestalten**.
- Wir werden ausschließlich bereits **vorhandene Wege und Freiflächen** nutzen.
- In Absprache mit Landesbetrieb Wald und Holz wird der Markt mit Getränken und Speisen min. **30 m von der Baumgrenze** entfernt platziert.

Feuersalamander

- Um die Population von Feuersalamandern vor einer Infektion mit dem Chytrid-Pilz zu schützen, werden Besucher **ausschließlich über Wege** geführt.
- Das Verlassen der Wege ist **nicht gestattet**.

Öffentlicher Zugang: Der Wald bleibt größtenteils für die Öffentlichkeit zugänglich



- Der Wald bleibt **größtenteils** für die **Öffentlichkeit** zugänglich.
- Der 1,8 km lange Weg wird im **südlichen Teil** des Waldes zwischen der Bottroper Straße und der Vonderorter Straße verlaufen.

LUMINA - Eine Familienveranstaltung für Oberhausen



Bewusstsein für die Natur in NRW fördern

und Markenbildung
treiben für NRW als
Reiseziel für kulturelle
und innovative
Erlebnisse im Freien



Förderung von Tourismus und der lokalen Wirtschaft



**>46,000 Bäume
gespendet**
seit 2021
(bei Lumina
Veranstaltungen
weltweit)



Barrierefrei,
um den Zugang
durch Rollstuhl-
fahrer:innen zu
gewährleisten



**Anwohner
willkommen!**

Agenda

Kurze Vorstellungsrunde

Überblick über "Lumina"

Der Rundweg

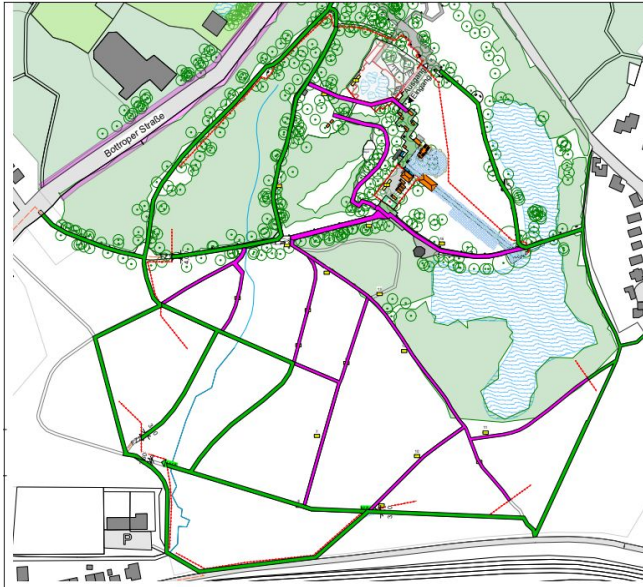
Fragen & Antworten

APPENDIX

Öffentlicher Zugang mit Tagesplan vs. Abendplan

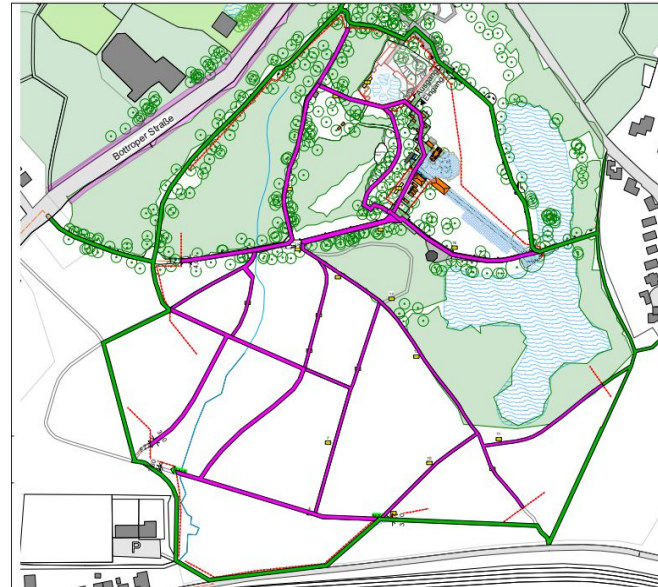
Tages Plan

Tagsüber ist der Wald größtenteils für die Öffentlichkeit zugänglich (Einschließlich der Waldschule)



Abend Plan

Während der Betriebszeiten werden wir Teile des Weges sperren



Beispiele von anderen Lumina-Shows weltweit



Stadt Oberhausen	20.07.2023 15:00 Uhr	Naturschutzbeirat 15. Sitzung
	Wahlzeit 2020/2025	Niederschrift
15. Sitzung des Naturschutzbeirates - Sondersitzung Technisches Rathaus, Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen – Raum C.601		

<u>Anwesende</u>	
Frau Schiemanowski, Cornelia	BUND
Herr Grumpe, Franz-Josef	BUND
Herr Axt, Norbert	BUND
Herr Tomec, Michael	NABU
Frau Hingmann, Silke	NABU
Frau Podworni-Michael, Ortrud	NABU
Frau Reckermann, Helga	LNU
Herr Linne, Wolfgang	LNU
Herr Bandel, Frank	SDW
Herr Krey, Karsten	SDW
Herr Köster, Christoph	Rhein. Landwirtschaftsverband e. V.
Herr Filarsky, Hubert	Landesjagdverband NW e. V.
Frau Rohmann, Eva	Fischereiverband NW e.V.
Herr Grzenia, Dieter	Fischereiverband NW e.V.
Herr Reuschenbach, Hans-Bernd	Stadtsportbund Oberhausen
Herr Depping, Heinz	Imkereiverband Rheinland e.V.
Herr Kappel, Bernhard	Imkereiverband Rheinland e.V.

<u>Entschuldigt fehlen:</u>
Frau Adamczak, Astrid (BUND), Herr Enninghorst, Andy (Landesjagdverband NW e.V.), Herr Richard Borggrewe (NABU)

<u>Verwaltung:</u>
Herr Motschull (Beigeordneter), Herr Werntgen-Orman (2-2), Herr Wittpahl (2-2-10), Herr Weiher (2-2-10/Schriftführer)

<u>Gäste:</u>
Herr Schlonsok, Herr Paßgang, Herr Stammen, Frau Melpignano, Frau Comes, Herr Barendregt, Herr Wolff, Herr Kühr, Herr Tang, Herr Leupolt, Herr Lehr, Herr Suhr

Stadt Oberhausen	20.07.2023 15:00 Uhr	Naturschutzbeirat 15. Sitzung
	Wahlzeit 2020/2025	Niederschrift
15. Sitzung des Naturschutzbeirates - Sondersitzung Technisches Rathaus, Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen – Raum C.601		

Tagesordnung

Öffentlicher Teil		
TOP 1	a) Begrüßung durch die Vorsitzende des Naturschutzbeirates, Frau Schiemanowski Frau Schiemanowski eröffnet die Sitzung um 15:00 Uhr. Sie begrüßt die Mitglieder des Beirats, die anwesenden Gäste sowie die Fachverwaltung und stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest (insgesamt 12 stimmberechtigte Mitglieder). Die Vorsitzende Frau Schiemanowski trägt eine Beschwerde mehrerer Beiratsmitglieder vor. Diese beinhaltet die Frage, wieso der Verteiler des Naturschutzbeirates durch einen externen Vertreter – hier: Herrn Kühr (kom4 Medien e. K.) des gegenständigen Projektes „LUMINA - Beleuchtete Wanderung im Revierpark Vonderort“ im Vorfeld der Sitzung genutzt werden konnte. Zudem zeigt sich Frau Schiemanowski sehr irritiert über die von Herrn Kühr in seiner E-Mail geäußerte Aufforderung, die Marke der Veranstaltung geheim zu halten, da darüber in einer öffentlichen Sitzung des Naturschutzbeirates der Stadt Oberhausen gesprochen werde. Herr Werntgen-Orman (Stadt Oberhausen, Bereich 2-2) verweist bzgl. der Einsehbarkeit und damit verbundenen Nutzbarkeit des Verteilers auf die aktuelle temporäre personelle Unterbesetzung der Unteren Naturschutzbehörde und versichert, dass zukünftig die Einladung mit einem nicht sichtbaren Verteiler erfolgt. Zudem verweist Herr Werntgen-Orman darauf, dass die Nutzung bzw. Nicht-Nutzung eines öffentlichen Verteilers auch der Verantwortung der jeweiligen Dritten unterliege. b) Mitteilungen der Vorsitzenden, Frau Schiemanowski bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Filarsky Mitteilungen der Vorsitzenden, Frau Schiemanowski bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Filarsky liegen nicht vor.	
TOP 2	„LUMINA – Beleuchtete Wanderung im Landschaftsschutzgebiet 1.2.11 „Stadtwald Osterfeld““ Gegenstand des TOP 2 ist die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten des Landschaftsplans der Stadt Oberhausen für das Projekt „LUMINA - Beleuchtete Wanderung im Revierpark Vonderort“.	

Stadt Oberhausen	20.07.2023 15:00 Uhr	Naturschutzbeirat 15. Sitzung
	Wahlzeit 2020/2025	Niederschrift
15. Sitzung des Naturschutzbeirates - Sondersitzung Technisches Rathaus, Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen – Raum C.601		

	Die Vorsitzende Frau Schiemanowski führt in den Tagesordnungspunkt ein. Sie bittet um eine sachliche Diskussion. Herr Werntgen-Orman beschreibt das Antragsverfahren und verweist darauf, dass für das gegenständliche Projekt eine naturschutzrechtliche Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans der Stadt Oberhausen gem. § 67 BNatSchG, sowie die Betrachtung des gesetzlichen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG notwendig ist. Herr Werntgen-Orman legt dar, dass, wenn der Naturschutzbeirat dem Gutachten und den darin beschriebenen Maßnahmen folgt, das Projekt seitens der Verwaltung mitgetragen werden könne, da es sich um eine temporäre Veranstaltung in der Winterzeit handelt. Herr Depping (Imkerverband Rheinland e.V.) erfragt, wann bei der Verwaltung der Antrag eingegangen sei und weshalb für das gegenständliche Projekt eine Sondersitzung außerhalb der regulären Sitzungsfolge notwendig geworden sei? Herr Werntgen-Orman gibt an, dass das Projekt der Verwaltung schon länger bekannt ist, durch notwendige Vorabstimmungen, die Vorlage des Artenschutzgutachtens durch den Fachgutachter Herrn Leupolt am 02. Juli sowie den Umsetzungszeitraum des Projektes (15.09.2023 – 28.02.2024) eine Thematisierung in einer Regelsitzung nicht möglich gewesen wäre. Herr Kühr (kom4 Medien e.K.) stellt anhand der in Anlage 1 angefügten Präsentation das Projekt vor. Auf die entsprechende Anlage wird verwiesen. Er gibt an, dass der Veranstalter sich im Antragsverfahren viel Mühe gemacht habe, da man alles richtig machen wollte. Er entschuldigt sich für die im Vorfeld der Sitzung an den Verteiler des Naturschutzbeirates versendete E-Mail, gibt jedoch an, dass dies aufgrund von Markenrechten notwendig gewesen sei. Herr Kühr führt weiterhin aus, dass die Marke hinter der Veranstaltung aus seiner Sicht ein öffentliches Interesse begründe. Man erwarte im gesamten Veranstaltungszeitraum mindestens 200.000 bis 300.000 Besucher/innen. Im Anschluss an den Vortrag des Vorhabenträgers wird im Gremium über das Projekt diskutiert. Herr Grumpe (BUND) erfragt, welche Bereiche des Waldes für die geplante Veranstaltung abgesperrt werden müssen? Herr Kühr gibt an, dass nur kleine Bereiche abgesperrt werden müssten und verweist auf Folie 14 der als Anlage beigefügten	
--	---	--

Stadt Oberhausen	20.07.2023 15:00 Uhr	Naturschutzbeirat 15. Sitzung
	Wahlzeit 2020/2025	Niederschrift
15. Sitzung des Naturschutzbeirates - Sondersitzung Technisches Rathaus, Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen – Raum C.601		

	Präsentation, welche die geöffneten bzw. gesperrten Waldwege während und außerhalb der Veranstaltungszeiten darstellt. Frau Hingmann (NABU) legt dar, dass das im Rahmen der Einladung versendete Artenschutzgutachten von Herrn Leupolt (Dipl.-Biol. Björn Leupolt) den aus ihrer Sicht sehr großen Eingriff in Natur und Landschaft sowie die gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes nicht umfassend darstellt, da das Gutachten schwerwiegende fachliche Mängel aufweist. So fehlen neben der Angabe der Lichtfarbe/-intensität und die Berücksichtigung von Lärm- und Lichtemissionen auf die gesetzlich geschützten Arten auch die Betrachtung der Auswirkungen außerhalb des von Herrn Leupolt definierten 10 Meter Radius um die Lichtinstallationen. Durch die Nichtbetrachtung von diffusem und evtl. auch zusätzlichem beweglichen Licht liegt der artenschutzrechtlichen Beurteilung somit eine unvollständige und entsprechend fachlich falsche Betrachtungsgrundlage zugrunde. Frau Hingmann verweist des Weiteren darauf, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Methodenstandards des <i>Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring</i> – des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, zur Erfassung gesetzlich geschützter Arten nicht angewendet wurde. Herr Leupolt hat in der Nacht vom 02. Mai 2023 auf den 03. Mai 2023 z.B. nur für die Artengruppe der Fledermäuse lediglich eine nächtliche Detektorbegehung durchgeführt. Gesetzlich seien jedoch mindestens sieben Detektorbegehungen vorgeschrieben. Herr Kühr erwidert bzgl. der angesprochenen Lärmemissionen, dass es sich bei der Veranstaltung um eine beleuchtete Wanderung mit Hintergrundbeschallung handle und die Lärmemissionen somit von der Lautstärke her zu vernachlässigen seien. Im Hinblick auf die zu erwartenden Lichtemissionen gibt Herr Kühr an, dass diese innerhalb des Waldes geringer seien, als die der angrenzenden Osterfelder Straße und des südlich an den Revierpark angrenzenden Güterbahnhofes, und somit ebenfalls zu vernachlässigen seien. Herr Filarsky (Landesjagdverband NW e. V.) verweist auf den Presseartikel der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung (WAZ) „Vier Monate Licht-und-Show-Spektakel im Revierpark Vonderort“ vom 15. Juli 2023 und gibt an, dass aus seiner Sicht hier im Vorfeld bereits durch den Veranstalter Fakten geschaffen werden sollten. Herr Filarsky informiert zudem darüber, dass sich ein Bürgerbegehren der Anwohner des Ortsteils gegen die geplante Veranstaltung in Vorbereitung befinde.	
--	---	--

Stadt Oberhausen	20.07.2023 15:00 Uhr	Naturschutzbeirat 15. Sitzung
	Wahlzeit 2020/2025	Niederschrift
15. Sitzung des Naturschutzbeirates - Sondersitzung Technisches Rathaus, Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen – Raum C.601		

	Außerdem gebe es in dem Gebiet einen Jagdpächter, der während des gesamten Zeitraums der Veranstaltung stark beeinträchtigt werden würde. Des Weiteren verweist Herr Filarsky auf die Recherchearbeit des Naturschutzbeirates, welche im Folgenden anhand der Presseartikel „H. P-evenement in Sint-Pieters-Leeuw <i>“niet voor herhaling vatbaar”</i>“ (https://m.nieuwsblad.be/cnt/dmf20230202_95917377?) sowie „Dieselgeneratoren, kabels en honderden luidsprekers in natuurpark: is H.P.-wandeling <i>“buiten proportie en schadelijk”</i>““ (https://www.nieuwsblad.be/cnt/dmf20221121_94244737) des <i>Het Nieuwsblad</i> (Anlage 2), Bildern (Anlage 3) und Videos die in Belgien durchgeführte Veranstaltung „H.P. – A Forbidden Forest Experience“ vorstellt. Während der Vorstellung weist Herr Filarsky auf ein Interview mit dem Flämischen Umweltminister Zuhal Demir (N-VA) hin, welcher die Meinung vertrete, dass die Veranstaltung zu großflächig angelegt gewesen sei und dabei die Tragfähigkeit der Natur in einem nicht ausreichenden Maße berücksichtigt wurde. Herr Kühr erwidert, dass die Veranstaltung im Groenenbergpark in Belgien nicht mit der im Revierpark geplanten Veranstaltung vergleichbar sei, da in Belgien zur Anlage bzw. zum Ausbau der Wege Eingriffe und Rodungen nötig gewesen seien, was wiederum im Revierpark nicht der Fall sei. Herr Depping (Imkereiverband Rheinland e.V.) verweist auf die zu erwartenden Lärmemissionen durch die Besucher/innen, die aus seiner Sicht vor allem im Bereich des „Marktplatzes“ und den dort verorteten Gastronomieeinheiten am Ende des Rundgangs kritisch hinterfragt werden müssten. Bei 240 Besuchern pro Stunde, wird sich im Laufe des Abends ein erheblicher Lärm entwickeln, der definitiv auch störenden Einfluss auf die Tiere vor Ort haben wird. Herr Filarsky hinterfragt die von Herrn Kühr während seines Vortrages nur mündlich präsentierte Besucherzahl (200.000 bis 300.000) und verweist darauf, dass die Präsentationsunterlagen keine genauen Angaben über den zu erwartenden Besucherandrang enthalten. Aus naturschutzfachlicher Sicht sei eine Veranstaltung in dieser Dimension aufgrund der ökologischen Wertigkeit der Vorhabenflächen im Revierpark Vonderort und den dazugehörigen Waldbeständen fehlplatziert, da der Park ganzjährig ein wichtiger Erholungsraum für Mensch und Tier sei. Abschließend erfragt Herr Filarsky, wieso die Veranstaltung nicht an einem anderen Standort, wie z.B. dem Schloss Beck in Bottrop-Kirchhellen, durchgeführt werden könne.	
--	--	--

Stadt Oberhausen	20.07.2023 15:00 Uhr	Naturschutzbeirat 15. Sitzung
	Wahlzeit 2020/2025	Niederschrift
15. Sitzung des Naturschutzbeirates - Sondersitzung Technisches Rathaus, Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen – Raum C.601		

	Herr Kühr gibt als Begründung der Standortwahl an, dass er die geplante Veranstaltung „LUMINA - Beleuchtete Wanderung im Revierpark Vonderort“ persönlich gerne in Oberhausen haben wolle. Frau Podworni-Michael (NABU) erfragt beziehungsweise auf die vorangegangene Standortfrage von Herrn Filarsky, wie viele Standorte im Rahmen einer Variantenprüfung geprüft wurden und weshalb der Prüfprozess nicht in den Präsentationsfolien oder der Beschlussvorlage dargelegt worden ist? Herr Kühr zählt den Kaisergarten und den Volkspark Sterkrade als weitere geprüfte Standorte auf, verweist aber gleichzeitig darauf, dass diese aufgrund des fehlenden Baumbestandes sowie der Parkplatzsituationen ausgeschieden seien. Herr Filarsky präsentiert weitere Unterlagen aus der in Belgien durchgeführten Veranstaltung „H.P. – A Forbidden Forest Experience“. Frau Schiemanowski (BUND) erfragt beim Veranstalter, wie viel Energie für die Beleuchtung benötigt werde, da der Energiebedarf einer solchen Veranstaltung besonders in Zeiten der Energiekrise zu hinterfragen sei. Herr Kühr beschreibt den Stromverbrauch als gering, da ausschließlich LEDs zum Einsatz kämen und zum überwiegenden Teil Netzstrom aus der vor Ort vorhandenen Strominfrastruktur genutzt werden würde, welcher sich bekanntlich aus einem hohen Anteil erneuerbarer Energien zusammensetze. Herr Tomec (NABU) schlägt den Bogen zurück zur zuvor angeführten Frage nach der Besucherzahl, die aus seiner Sicht in Teilen schon fast vergleichbar mit der Kirmes in Sterkrade sei. Es müsse klar sein, über was der Naturschutzbeirat in der Sondersitzung votieren solle. Bei mindestens 200.000 zu erwartenden Gästen sei unter keinen Umständen mehr von einer ruhigen Situation im Park zu sprechen. Solch grundlegende Informationen müssen sowohl in den Antragsunterlagen, als auch in der Beschlussvorlage enthalten sein. Herr Tomec bemängelt, dass der Beirat sich die für die Entscheidungsfindung grundlegenden Informationen in der Sitzung eigenständig erfragen müsse. Herr Tomec führt zudem aus, dass beziehungsweise auf die Aussage von Herrn Kühr, die Marke hinter der Veranstaltung begründe ein öffentliches Interesse, dies für die Entscheidungsfindung des Naturschutzbeirates obsolet sei, da dieser klare rechtliche Interessen des gesetzlichen Naturschutzes vertreten müsse. Herr Tomec zweifelt zudem an, dass für die Veranstaltung ein öffentliches Interesse im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vorliege, da sich dieses	
--	---	--

Stadt Oberhausen	20.07.2023 15:00 Uhr	Naturschutzbeirat 15. Sitzung
	Wahlzeit 2020/2025	Niederschrift
15. Sitzung des Naturschutzbeirates - Sondersitzung Technisches Rathaus, Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen – Raum C.601		

	anders definiere als ein öffentliches Interesse im gängigen Sprachgebrauch der Allgemeinheit. Abschließend möchte Herr Tomec wissen, inwieweit der RVR als Flächeneigentümer bisher in die Planungen der Veranstaltung eingebunden worden ist? Herr Kühr berichtet, dass ihm ein ausgehandelter Mietvertrag mit dem RVR zur Unterschrift vorliege. Herr Filarsky präsentiert weitere Bilder der in Belgien durchgeführten Veranstaltung und schließt sich der Argumentation von Herrn Tomec (NABU) bzgl. der zu erwartenden Lautstärke während der Veranstaltung, unter der Angabe, dass die geplanten Effekte Emotionen bei Kindern und Erwachsenen auslösen, an. Des Weiteren verweist Herr Filarsky auf die Verweildauer der Besucher/innen im Merchandise-Zelt und an den Gastronomieeinheiten, welche ebenfalls zu einer Verlärmung der Projektflächen führe. Herr Axt (BUND) weist auf die in Abschnitt „C 1.2. Landschaftsschutzgebiete“ definierten Verbote des Landschaftsplans hin und merkt an, dass gerade die Einhaltung dieser Verbote für das Landschaftsschutzgebiet 1.2.11 „Stadtwald Osterfeld“ von elementarer Bedeutung seien und jetzt vom Naturschutzbeirat für dieses Projekt von einem Großteil dieser Verbote befreit werden soll. So könne allein das mit den Verboten des Landschaftsplans definierte Wegegebot für Fahrzeuge durch den Auf- und Abbau der Exponate nicht eingehalten werden. Entsprechende Schäden in der Landschaft seien zu erwarten. Durch das Verlassen der Wege beim Aufbau von Exponaten im Wald werde auch zwingend eine Betrachtung der bisher nicht von der Salamanderpest / BSAL (<i>Batrachochytrium salamandrivorans</i>), einem für Molche letalen Chytridpilz, betroffenen Feuersalamanderpopulation im Stadtwald unumgänglich. Frau Hingmann nimmt erneut Bezug auf das Artenschutzgutachten von Herrn Leupolt. In Kapitel 5.2 des Gutachtens stellt der Gutachter zwar notwendige Vermeidungsmaßnahmen für den Feuersalamander dar, diese umfassen jedoch lediglich ein Wegegebot für die Besucher/innen. Entgegen der Aussage des Veranstalters, das Projekt würde außerhalb der Aktivitätsphase des Feuersalamanders durchgeführt, erwidert Frau Hingmann, dass der Feuersalamander wegen seiner Temperaturabhängigkeit sowie der bis Ende September andauernden Paarungszeit durchaus während des geplanten Projektzeitraumes aktiv sei. Auch aufgrund der oft in Wegenähe befindlichen Unterschlüpfe, sowie den damit in Verbindung stehenden Querungen der Wege, sei die Betrachtung der Art im Artenschutzgutachten nur mangelhaft behandelt worden.	
--	--	--

Stadt Oberhausen	20.07.2023 15:00 Uhr	Naturschutzbeirat 15. Sitzung
	Wahlzeit 2020/2025	Niederschrift
15. Sitzung des Naturschutzbeirates - Sondersitzung Technisches Rathaus, Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen – Raum C.601		

	Herr Tomec erläutert die Strukturierung des Projektgebietes und sieht eine Trennung des Stadtwaldes Osterfeld und des Revierparkes Vonderort als notwendig an. Anders als die Flächen des Revierparkes Vonderort, seien die Waldbestände des Stadtwaldes Osterfeld (Altbuchen) als naturschutzwürdig (das gesamte Gebiet ist offiziell Landschaftsschutzgebiet) einzustufen. Bezugnehmend auf die Feuersalamanderpopulation stellt Herr Tomec heraus, dass es sich um eine autarke Population handelt. Zusätzlich weist Herr Tomec auf die Bedeutung der gesetzlich geschützten Biotope – hier: Gewässer – im Stadtwald Osterfeld hin. Zusätzlich bemängelt er, dass im Artenschutzgutachten der Bezug zu für das Vorhaben bedeutenden Literaturgrundlagen – hier: Mitteilungen der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF) – fehle, da durch die Vorgängerinstitution des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) die überregionale Bedeutung des Stadtwald Osterfeld bereits seit Jahren bekannt sei. Abschließend weist Herr Tomec noch einmal darauf hin, dass es aus seiner Sicht zielführend gewesen wäre, den Naturschutzbeirat früher in die Planungen einzubinden. Dies wäre bspw. auch im Rahmen eines nicht-öffentlichen Termins möglich gewesen. Frau Podworni-Michael stellt die von der Verwaltung vorgelegte Beschlussvorlage in Frage. Es fehle sowohl ein Lärm- und Lichtgutachten, als auch eine Eingriffsbilanzierung in Form eines landschaftspflegerischen Begleitplans. Zudem gebe es bspw. keinerlei Informationen zu den Fahrzeugen (Anzahl, Größe, Gewicht), die für den Aufbau in das Gebiet fahren würden, sowie zu der Länge und den genauen Verläufen, der zu verlegenden Stromleitungen für die Beleuchtung. Herr Werntgen-Orman verweist auf den Antragsteller und gibt an, dass lediglich die Unterlagen, die der Verwaltung vorgelegt wurden, für eine Beschlussvorlage genutzt werden könnten. Des Weiteren führt Frau Podworni-Michael aus, dass im Artenschutzgutachten von Herrn Leupolt nur die Winterquartiere von Fledermäusen als Betrachtungsgrundlage herangezogen werden. Weitere essentielle Teillebensräume, Lebensraumfunktionen oder arttypische Verhaltensmuster, wie das Schwärmen, (winterliche) Quartierswechsel oder die Bedeutung von Jagdhabitaten und Flugstraßen würden vollständig fehlen. Zudem fehle im Gutachten eine Betrachtung der Auswirkungen des künstlichen Lichtes auf Insekten und die damit verbundene Verschiebung der Jagdaktivität der Fledermäuse.	
--	---	--

Stadt Oberhausen	20.07.2023 15:00 Uhr	Naturschutzbeirat 15. Sitzung
	Wahlzeit 2020/2025	Niederschrift
15. Sitzung des Naturschutzbeirates - Sondersitzung Technisches Rathaus, Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen – Raum C.601		

	Herr Leupolt verweist auf die ökologische Baubegleitung, welche für das Projekt vorgesehen sei. Jagdhabitate und Flugstraßen werden bei zwei Begehungen im August und Oktober erfasst. Bei einer entsprechenden Betroffenheit würden die entsprechenden Bereiche vom Projekt exkludiert. Bei Einhaltung der im Artenschutzgutachten definierten Vermeidungsmaßnahmen würden aus seiner Sicht keine artenschutzrechtlichen Probleme entstehen. Herr Filarsky stellt die Bedeutung von Nachtfaltern (mehr als 90 % der 3.200 in Deutschland vorkommenden Schmetterlingsarten) als Nahrungsgrundlage für Fledermäuse heraus. Eine differenzierte Beleuchtung führe zu einer Anziehung bestimmter Falterarten und wirke sich somit indirekt schädlich auf die Fledermauspopulation aus, da natürliche Bewegungsmuster der Populationen durch die Beleuchtung unterbrochen würden. Herr Filarsky erfragt zudem die genaue Anzahl der notwendigen Generatoren. Herr Kühn gibt an, dass die Generatoren nur an zwei Standorten auf befestigtem Grund aufgestellt werden würden. Die genaue Anzahl sei aktuell noch nicht zu benennen, es handle sich aber um die neueste Generation an Generatoren. Herr Tomec nimmt Bezug auf das vorliegende Artenschutzgutachten und bemängelt die Unvollständigkeit der Betrachtung der Brutvögel in Kapitel 5.1.2. Er führt aus, dass es sich bei einem Umsetzungszeitraum von mindestens vier Monaten im Winterhalbjahr um eine vollständig andere Avifauna handle, als im Sommerhalbjahr. Diese wurde jedoch im Artenschutzgutachten nicht untersucht. So sei beim Waldkauz bereits im Februar die erste Brut möglich, mit entsprechender Berücksichtigung der Balz liegt dieser essentiell wichtige Teil des Jahreszyklus des Waldkauzes vollständig im Projektzeitraum. Auch eine mögliche Betroffenheit weiterer Arten, wie Waldschnepfe, Mittelspecht, Hohltaube, Gebirgsstelze, Mäusebussard, Habicht oder Hohltaube bleiben im Gutachten außer Acht. Auch fehle eine Berücksichtigung der Projektflächen als bedeutsamer Winterruheplatz vollständig. Aus fachlicher Sicht sei bei der Durchführung der Veranstaltung mit einer Vergrämung vieler Arten durch Licht und Lärm zu rechnen. Somit sei das Projekt auf den zur Umsetzung vorgesehenen Flächen fehlplatziert. Herr Tomec gibt an, dass die Verwaltung, insbesondere die Untere Naturschutzbehörde, hinsichtlich der Fachlichkeit der Mitarbeiter/innen gut aufgestellt sei. Daher sei für ihn die Unvollständigkeit der Verwaltungsvorlage sowie der geringe Betrachtungsumfang des Artenschutzgutachtens nicht nachvollziehbar.	
--	--	--

Stadt Oberhausen	20.07.2023 15:00 Uhr	Naturschutzbeirat 15. Sitzung
	Wahlzeit 2020/2025	Niederschrift
15. Sitzung des Naturschutzbeirates - Sondersitzung Technisches Rathaus, Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen – Raum C.601		

	Frau Hingmann greift die zuvor von Herrn Tomec ausgeführte Balzzeit des Waldkauzes auf und bestätigt ebenfalls, dass diese durch das Projekt stark beeinträchtigt wird. Zudem seien die Ausweichflächen für die Neubildung beeinträchtigter Reviere deutlich zu klein. Bezugnehmend auf die Fledermauspopulation führt Frau Hingmann aus, dass nachweislich besonders vor und während des Winterschlafes, die erste Nachthälfte bedeutsam für die Jagd sei. So werden durch die Veranstaltung und ihre Illuminationen Quartierswechsel und Jagdaktivitäten unterbunden, was aufgrund fehlender Ausweichmöglichkeiten zu einer vollständigen Aufgabe des Gebietes führen könne. Frau Hingmann rügt des Weiteren den Untersuchungsrahmen, da wie von Herrn Kühr präsentiert, ausschließlich potentielle Quartiere in einem 10 Meter Radius um die Beleuchtungsinstallationen untersucht worden sind. Bäume innerhalb der Waldflächen, aber außerhalb dieses Radius wurden nicht berücksichtigt, obwohl auch hier ein hohes Quartierpotenzial vorliege. Für den 10 Meter Radius gebe es keine begründete fachliche oder gesetzliche Grundlage, daher sei die Wahl eines solchen Radius aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Frau Podworni-Michael (NABU) hinterfragt die Sperrung der Projektflächen besonders vor dem Hintergrund der kürzlich durch den Regionalverband Ruhr (RVR) eingesetzten Fördermittel zur Umgestaltung des Revierparks Vonderort. Es sei zu prüfen, inwiefern eine Sperrung der durch Fördergelder hergerichteten Flächen überhaupt mit der Förderrichtlinie vereinbar sei. Bei den im Förderprojekt des RVR gegenständigen Flächen handle es sich ausschließlich um Flächen, welche für eine frei zugängliche und kostenlose Nutzung sowie zur Erholung für Jedermann vorgesehen seien. Durch das Erheben von Eintrittsgeldern im Rahmen der Veranstaltung und die Sperrung der Flächen fallen sowohl die Erholungsfunktion, als auch die kostenlose Zugänglichkeit der Flächen vollständig weg. Dies könne im schlimmsten Falle eine Rückzahlung von Fördergeldern zur Folge haben. Des Weiteren führt Frau Podworni-Michael aus, dass somit kein überwiegendes öffentliches und soziales Interesse vorliegen könne. Durch den Ausschank von Alkohol handle es sich zudem nicht um eine familienfreundliche Veranstaltung. Herr Kühr hält vor der Abstimmung ein kurzes Abschlussplädoyer. Die stimmberechtigten Mitglieder des Naturschutzbeirates der Stadt Oberhausen stimmen im Anschluss über die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans der Stadt Oberhausen gem. § 67 BNatSchG für das	
--	--	--

Stadt Oberhausen	20.07.2023 15:00 Uhr	Naturschutzbeirat 15. Sitzung
	Wahlzeit 2020/2025	Niederschrift
15. Sitzung des Naturschutzbeirates - Sondersitzung Technisches Rathaus, Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen – Raum C.601		

	gegenständige Projekt „LUMINA - Beleuchtete Wanderung im Revierpark Vonderort“ ab. Der Erteilung der Befreiung wird mit 9 zu 3 Stimmen widersprochen. Enthaltungen gibt es keine. Herr Motschull (Beigeordneter) verweist im Anschluss der Abstimmung auf § 75 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW). Der Naturschutzbeirat hat im Anschluss an die Sitzung sechs Wochen Zeit seinen Widerspruch schriftlich zu begründen. Die Höhere Naturschutzbehörde wird über den Widerspruch unterrichtet. Die Vorsitzende dankt den Anwesenden für die Teilnahme an der Sondersitzung und schließt die Sitzung um 16:51 Uhr. Die nächste reguläre Sitzung des Naturschutzbeirates findet am 28. September um 15:00 Uhr statt.	
--	--	--


 Cornelia Schiemanowski
 Vorsitzende des Naturschutzbeirates


 Weier
 Schriftführer

18.08.2023

Stellungnahme des Naturschutzbeirats zum Projekt „Lumina“

Am 20.07.2023 wurde der Naturschutzbeirat der Stadt Oberhausen in einer Sondersitzung über das Projekt „Lumina“ informiert und hat darüber beraten. Mit der Einladung zur Sondersitzung wurden Unterlagen des Antragstellers sowie ein Artenschutzgutachten sowie die Beschlussvorlage der Verwaltung versendet. Nach der mündlichen Darstellung des Antragstellers und der folgenden Diskussion auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Informationen sprachen sich in der abschließenden Abstimmung über die Beschlussvorlage 9 Beiratsmitglieder gegen eine Befreiung nach §67 BNatSchG aus und 3 Beiratsmitglieder waren dafür. Es gab keine Enthaltungen.

Gemäß § 75 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) hat der Naturschutzbeirat im Anschluss an die Sitzung seinen Widerspruch schriftlich zu begründen und die Höhere Naturschutzbehörde wird über den Widerspruch unterrichtet.

Der Widerspruch bzw. die Versagung der Befreiung nach §67 BNatSchG wurde von den Beiratsmitgliedern während der Sitzung begründet. Kritikpunkte und Bedenken zu dem vorgestellten Konzept des Projektes „Lumina“ sind in der beigelegten Niederschrift der 15. Sitzung des Naturschutzbeirats vom 20. Juli 2023 detailliert dargestellt.

Die Entscheidungsbegründungen des Naturschutzbeirats werden in den folgenden Ausführungen zusammengefasst:

1. Artenschutz

Bei der für das Projekt vorgesehenen Fläche handelt es sich um einen Teilbereich des Stadtwaldes Osterfeld und einen Teil des Revierparks Vonderort, der erst in diesem Jahr ökologisch aufgewertet wurde. So wurden z.B. die Gewässer entkusselt, neu strukturiert und durch eine Sumpfbzone ergänzt.

Bei dem Teilbereich im Stadtwald, in dem der größte Teil der Veranstaltung stattfinden soll, handelt es sich um einen wertvollen Waldbestand mit (laut Artenschutzgutachten) bis zu 180 Jahre alten Bäumen.

Sowohl im Parkbereich als auch im Stadtwald gibt es eine große Vielfalt bei gefährdeten und besonders geschützten Tierarten, wie z.B. Fledermausarten, Vogelarten und Amphibien.

• Unzureichendes Artenschutzgutachten

Das vorgelegte Artenschutzgutachten von Herrn Leupolt (Dipl.-Biol. Björn Leupolt) entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes. So fehlen neben der Angabe der Lichtfarbe und -intensität auch die Berücksichtigung von Lärm- und Lichtemissionen auf die gesetzlich geschützten Arten. Die Auswirkungen außerhalb des von Herrn Leupolt definierten 10 Meter Radius um die Lichtinstallationen sind nicht berücksichtigt. Durch die Nichtbetrachtung von diffusem und evtl. auch zusätzlichem beweglichen Licht liegt der artenschutzrechtlichen Beurteilung somit eine unvollständige und entsprechend fachlich falsche Betrachtungsgrundlage zugrunde.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Methodenstandards des *Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring* – des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, zur

Erfassung gesetzlich geschützter Arten wurden nicht angewendet. Der Gutachter Herr Leupolt hat z.B. nur für die Artengruppe der Fledermäuse lediglich eine nächtliche Detektorbegehung durchgeführt. Gesetzlich sind jedoch mindestens sieben Detektorbegehungen vorgeschrieben.

Ebenso ist unvollständig, dass ausschließlich potentielle Quartiere in einem 10 Meter Radius um die Beleuchtungsinstallationen untersucht worden sind. Bäume innerhalb der Waldflächen, aber außerhalb dieses Radius wurden nicht berücksichtigt, obwohl auch hier ein hohes Quartierpotenzial vorliegt. Für den 10 Meter Radius gibt es keine begründete fachliche oder gesetzliche Grundlage, daher ist die Wahl eines solchen Radius aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar.

Zu der zu erwarteten Lichtemissionen, insbesondere Lichtspezialeffekte, fehlen Angaben und werden entsprechend im Artenschutzgutachten nicht ausreichend berücksichtigt. Eine abschließende Beurteilung und Begründung kann nur bei Vorlage weiterer Informationen gegeben werden.

- **Avifauna**

Zudem ist im Artenschutzgutachten die Betrachtung der Brutvögel unvollständig, da es sich im Winterhalbjahr um eine vollständig andere Avifauna handelt, als im Sommerhalbjahr. Diese wurde jedoch im Artenschutzgutachten nicht untersucht. So ist beim Waldkauz bereits im Februar die erste Brut möglich, mit entsprechender Berücksichtigung der Balz liegt dieser essentiell wichtige Teil des Jahreszyklus des Waldkauzes vollständig im geplanten Projektzeitraum.

Eine mögliche Betroffenheit weiterer Arten, wie Waldschnepfe, Mittelspecht, Hohltaube, Gebirgsstelze, Mäusebussard, Habicht oder Hohltaube bleiben im Gutachten außer Acht. Auch fehlt eine Berücksichtigung der Projektflächen als bedeutsamer Winterruheplatz vollständig.

Aus fachlicher Sicht ist bei der Durchführung der Veranstaltung mit einer Vergrämung vieler Arten durch Licht und Lärm zu rechnen. Zudem sind die Ausweichflächen für beeinträchtigte Reviere deutlich zu klein.

- **Fledermauspopulationen**

Bezugnehmend auf die Fledermauspopulationen ist nachweislich besonders vor und während des Winterschlafes, die erste Nachthälfte bedeutsam für die Jagd. So werden durch die Veranstaltung und ihre Illuminationen Quartierswechsel und Jagdaktivitäten unterbunden, was aufgrund fehlender Ausweichmöglichkeiten zu einer vollständigen Aufgabe des Gebietes führen kann. Fledermäuse sind nachtaktive Tiere und vermeiden Lichtquellen. Zwergfledermäuse sind bei der Jagd etwas toleranter und jagen oft an den Straßenlaternen nach Insekten (aber selten im direkten Lichtkegel!). Andere Arten wie zum Beispiel das Braune Langohr sind dagegen sehr lichtempfindlich.

Grundsätzlich gilt, dass an den Einflügen und im Quartier eine Beleuchtung äußerst bedrohlich ist – für alle Fledermäuse. Die Tiere fliegen nicht mehr aus dem Quartier aus und verhungern. Daher darf in den Quartieren und an den Einflugbereichen keine Lichtquelle vorhanden sein.

- **Feuersalamanderpopulation**

Die Feuersalamanderpopulation des Gebietes ist eine autarke Population. Entgegen der Aussage des Veranstalters, das Projekt würde außerhalb der Aktivitätsphase des Feuersalamanders durchgeführt, ist festzustellen, dass der Feuersalamander wegen seiner Temperaturabhängigkeit sowie der bis Ende September andauernden Paarungszeit durchaus während des geplanten Projektzeitraumes aktiv ist. Auch aufgrund der oft in Wegennähe befindlichen Unterschlüpfen, sowie den damit in Verbindung stehenden Querungen der Wege, ist die Betrachtung der Art im Artenschutzgutachten nur mangelhaft behandelt worden. So kann allein das mit den Verboten des Landschaftsplans definierte Wegegebot für Fahrzeuge durch den Auf- und Abbau der Exponate sowie die Verlegung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen und Wartungsarbeiten nicht eingehalten werden. Entsprechende Schäden in der Landschaft sind zu erwarten. Durch das Verlassen der Wege beim Auf- und Abbau von Exponaten im Wald wird auch zwingend eine Betrachtung der bisher nicht von der Salamanderpest / BSAL (*Batrachochytrium salamandrivorans*), einem für Molche letalen Chytridpilz, betroffenen Feuersalamanderpopulation im Stadtwald unumgänglich. Der Gutachter stellt zwar notwendige Vermeidungsmaßnahmen für den Feuersalamander dar, diese umfassen jedoch lediglich ein Wegegebot für Besucher/innen.

- **Insekten**

Die Bedeutung von Nachtfaltern (mehr als 90 % der 3.200 in Deutschland vorkommenden Schmetterlingsarten) als Nahrungsgrundlage für Fledermäuse wird im Artenschutzgutachten nicht berücksichtigt. Eine differenzierte Beleuchtung führt zu einer Anziehung bestimmter Falterarten und wirkt sich somit indirekt schädlich auf die Fledermauspopulation aus, da natürliche Bewegungsmuster der Populationen durch die Beleuchtung unterbrochen werden. Nachtaktive Insekten sind sehr lichtempfindlich. Nachtfalter, Köcherflieger oder Käfer etwa verfügen über leistungsfähige Schwachlichtsensoren. Diese benötigen sie, um sich bei Mond- und Sternenlicht zu orientieren. Künstliches Licht ist für sie zu hell, es blendet und irritiert sie. Dies führt zu einem Verlust von Zeit und Energie und die Tiere verenden an ihrer Erschöpfung. Die Tiere fehlen dann in der Nahrungskette für Fledermäuse und Vögel.

2. Lichtemissionen

Durch das Projekt entsteht direkte Beleuchtung im Umkreis von 10 m beiderseits der Wege und diffuse Beleuchtung darüber hinaus. Es soll stationäre Lichtquellen geben, aber vermutlich werden auch bewegliche Lampen z.B. von Exponaten oder von Besucherinnen und Besuchern

Lichtemissionen bewirken. Auswirkungen auf das Verhalten und die Aktivitätsrhythmen der Vögel und Säugetiere, aber auch auf Insekten, sind zu erwarten. Auswirkungen auf Quartierswechsel und Jagdverhalten der nachtaktiven Fledermäuse können zur Meidung des Gebiets durch diese empfindlichen Tierarten führen.

3. Lärmemissionen

Lärm entsteht vermutlich durch die Installationen, damit verbundene Geräusche und Musik, die Generatoren, aber auch durch die Besucherinnen und Besucher auf den Wegen und im Bereich des

geplanten „Dorfes“. Wenn stündlich 4 Gruppen á 80 Personen = 320 Personen durch das Projektgebiet geschleust werden sollen, werden sich im geplanten „Dorf“ zu Einkauf, Essen und Trinken schnell bis zu 1000 Personen aufhalten.

Die Frage der Belastung des weiten Park-Umfeldes durch „wildes Parken“ der Autos aufgrund fehlender Parkplätze für die zu erwartenden Besucherzahlen und die damit verbundenen Störungen wird nicht berücksichtigt. Ein Verkehrskonzept liegt nicht vor.

Die Auswirkungen der Schallemissionen auf das Verhalten der lärmempfindlichen Tierarten wurde im Artenschutzgutachten nicht berücksichtigt. Vermeidungsmaßnahmen sind nicht in Betracht gezogen worden - vielleicht auch bei der erwarteten Anzahl der Besucher (200 000 bis 300 000) gar nicht möglich.

4. Gewässerschutz

Die Aussagen zur Beleuchtung der gesetzlich geschützten Biotop – hier: Teiche – sind nicht kohärent. Während in der Beiratssitzung auf Anfrage eines Mitglieds die Planung einer Illumination der Gewässer verneint wurde, ist in der Presse (WAZ 07.08.2023) das Zitat „Auch Wasserflächen sollen bei „Lumina“ illuminiert und mit zwei Bildschirmen bespielt werden.“ zu finden. Zumindest wird mit Auswirkungen durch diffuse Beleuchtung zu rechnen sein. Das Artenschutzgutachten geht auf diese Problematik nicht ein.

5. Naturerleben, Jagd und Erholung/ Fördermittel für Aufwertungsmaßnahmen

Durch die Sperrung der Projektflächen für ein rein privatwirtschaftliches Projekt stehen große Teile der Fläche nicht mehr der allgemeinen Öffentlichkeit zur Verfügung - auf eine Länge von ca. 1,8 km sollen Wege gesperrt werden und die freie Begehrbarkeit eines Landschaftsschutzgebietes zu Erholungszwecken unmöglich gemacht werden. Besonders vor dem Hintergrund der kürzlich durch den Regionalverband Ruhr (RVR) eingesetzten Fördermittel zur Umgestaltung des Revierparks Vonderort ist zu prüfen, inwiefern eine Sperrung der durch Fördergelder hergerichteten Flächen überhaupt mit der Förderrichtlinie vereinbar ist. Bei den im Förderprojekt des RVR gegenständigen Flächen handelt es sich ausschließlich um Flächen, welche für eine frei zugängliche und kostenlose Nutzung sowie zur Erholung für Jedermann vorgesehen sind. Durch das Erheben von Eintrittsgeldern im Rahmen der Veranstaltung und die Sperrung der Flächen fallen sowohl die Erholungsfunktion, als auch die kostenlose Zugänglichkeit der Flächen vollständig weg. Dies kann im schlimmsten Falle eine Rückzahlung von Fördergeldern zur Folge haben. Auch die Jagd durch den zuständigen Pächter des Stadtwaldes Osterfelds wird durch die Absperrung des Gebietes und die dargestellten Störungen des Habitats erheblich beeinträchtigt.

6. Auf- und Abbau der Installationen

Mit dem Projekt sind aufwändige technische Installationen verbunden sowie die Einrichtung eines Marktplatzes – das braucht Zeit und den Einsatz von Fahrzeugen sowie schwere Gerätschaften, die Schäden verursachen werden. Hier fehlt eine Konfliktanalyse. Zudem werden die Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter bei den Arbeiten nicht nur auf den Wegen bleiben, sodass auch angrenzende Wald- und Parkflächen betreten werden und damit können auch Sporen des für den Feuersalamander gefährlichen Pilzes übertragen werden.

7. Erfahrungen in Belgien/ Prüfung von alternativen Standorten (Varianten)

In der Sitzung des Naturschutzbeirats wurde über die negativen Folgen eines ähnlichen Events in Belgien berichtet. Deshalb ist es unbedingt erforderlich, alternative Standorte bzw. Varianten zu prüfen. Die Planung des Projekts Lumina ist im Stadtwald Osterfeld und Revierpark Vonderort fehlplatziert.

Dazu wurden bei der Präsentation lediglich zwei Standorte genannt, die aber aufgrund fehlenden alten Baumbestands nicht in die weitere Planung einbezogen wurden. Eine wirkliche Variantenprüfung liegt bisher nicht vor.

Der Naturschutzbeirat hat die Entscheidung auf der Grundlage der Beschlussvorlage der Verwaltung, der vorgelegten Projektpläne und des Artenschutzgutachtens getroffen. Sollten weitere Gesichtspunkte und Planungen vorgestellt werden, behalten wir uns die Ergänzung unserer Stellungnahme vor.



Cornelia Schiemanowski

Vorsitzende des Naturschutzbeirates